

MAV | Mitteilungen

2024 Juli

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Wir freuen uns auf Sie!
3. MAV-Sommerfest am
30. August 2024 → S. 8



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **Einladung zur MAV Jahres-Mitgliederversammlung 2024 · Seite 6** | Die Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 7 | MAV Intern · Seite 8 | Aktuelles · Seite 11 | **Münchener Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2024 · Seite 17** | Gebührenrecht · Seite 21 | **Bayerischer IT-Rechtstag · Seite 27** | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Wir freuen uns auf Sie!
**3. MAV-Sommerfest am
30. August 2024** → S. 8

www.muenchener-anwaltverein.de



MAV-Jahresmitgliederversammlung – Einladung → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Mitgliederversammlung: Einladung, TOPs	6
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner;	7
MAV Intern	
Einladung zum 3. MAV-Sommerfest; Neues aus der MediationsZentrale München; Bericht vom 8. Münchener WEG-Forum.....	8
MAV-Service	11

Aktuelles

Aktuelles

Erhöhung der Rechtsanwalts-und Gerichtsgebühren; Beratungen zum DokHVG erneut vertagt; JuMiKo sieht keinen Reformbedarf bei der Juristenausbildung	11
Münchener Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag	17
Digitale Anwaltschaft	19
Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach – beA	20



Bericht: WEG-Forum 2024 → Seite 9

Aktuelles → Seite 11

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Vergleichsmehrwerte beim Räumungsvergleich.....	21
Interessante Entscheidungen	23
23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“	27
Interessantes	29
Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz Weitere Kooperation mit TNO zum Tool BigPhish im Kampf gegen Phishing	30
Personalia Bundesverband Freier Berufe: Neues Präsidium gewählt	30
Verkehrsanwälte Info	31
Neues vom DAV	32

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
Juli 2024 bis November 2024** → Heftmitte

Buchbesprechungen

Henssler / Prütting, BRAO	33
Krug / Rudolf / Kroiß / Bittler (Hrsg.) Anwaltformulare Erbrecht	34
Guhling / Günter, Gewerberaummiete	35
Impressum	35

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm OPERATION FINALE: Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann, Ägyptische Staatssammlung Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung (2. Termin) Helenen in jedem Weibe, Alte Pinakothek	36
--	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	39
---------------------------------------	----

2024 Juli

Auf geht´s

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was bewegte die Anwaltschaft vor hundert Jahren, was konnte sie im Juli 1924 im Anwaltsblatt (Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins) lesen? An prominenter Stelle, auf Seite 108 ff., findet sich ein Bericht über den fünften Verbandstag des bayerischen Anwaltsverbandes. Gleich zu Beginn schilderte der Vorsitzende Dr. Friedlaender die „weitere Entwicklung der Pensionsversicherungsfrage, mit der sich die beiden letzten Verbandstage beschäftigt hatten und die 1921 auf der Nürnberger Tagung zuerst in Fluß gebracht worden war“. Die Fußnote verweist auf einen Bericht im Juni Heft 1924, Seite 87 ff. über die „Eingabe des Deutschen Anwaltvereins an den Herrn Reichsjustizminister vom 3. Juni 1924“. Darin wird dem Minister über folgenden Konsens innerhalb der Anwaltschaft berichtet: „(1b) Die Pensionsversicherung soll als soziale Einrichtung geschaffen werden; eine Staffelung der Leistungen nach der Höhe der von den einzelnen Versicherten geleisteten Beiträge ist abzulehnen. (1c) Es ist ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Kasse zu gewähren. (1d) Die Sicherung einer Mindestjahresrente im Einzelfalle von 1000-1200 M ist anzustreben ... (1e) Die Anwaltschaft ist nicht in der Lage, die Kosten der Versicherung allein zu tragen; es muß daher die Abwälzung eines Teiles der Kosten auf die Auftraggeber der Anwaltschaft vorgesehen werden.“

Dabei gab es in Bayern schon seit 1808 eine „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns“. Die Gegner dieser Form der Vorsorge argumentierten, dass eine Pflichtmitgliedschaft mit einem freien Beruf nicht vereinbar sei. Sollte nicht jeder für sich selbst vorsorgen? Und kann ein solches kapitalgedecktes Modell überhaupt funktionieren? Unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg unternahm der DAV den Versuch, die Anwaltschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung unterzubringen. Die Bemühungen scheiterten jäh mit der Rentenreform 1957. Die Anwaltschaft konnte nicht einmal die Verhandlungen zu Ende führen, vgl. sehr lesenswert zur gesamten Entwicklung Hartmut Kilger, Versorgungswerken den Zugang abschneiden?, AnwBl Online 2022, 471-475, https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl_Online-2022-9-001-471; DAV Zeitstrahl 1901, <https://anwaltverein.de/de/der-dav/ueberuns/geschichte/150JahreDAV/zeitstrahl/anwaltsversorgung>.

Rund 50 Jahre später erreichte der Kampf um die Anwaltsversorgung einen neuerlichen Höhepunkt. Diesmal allerdings in umgekehrter Richtung. Die DRV hatte die Anwaltschaft als geeignete Klientel für sich entdeckt und steigerte den politischen Druck. So entschied das BSG mit insgesamt drei Urteilen am 3. April 2014, dass angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Unternehmen und Verbänden grundsätzlich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 SGB VI) zugunsten der anwaltlichen Versorgungswerke befreit werden können. Mit Hilfe des Gesetzgebers konnten zum 01.01.2016 die Folgen allerdings nur abgemildert werden.



Eine Verschärfung der Situation brachte 2021 die Ankündigung im Koalitionsvertrag: „Wir werden für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen. Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen.“ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, Seite 59. In der Folge wurde die Streichung des § 6 SGB VI diskutiert, um die prekäre Lage der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, Kilger a.a.O. Soweit hätte es freilich nicht kommen müssen. Alternative Finanzierungsmodelle wurden bereits diskutiert. In einer Rede im Jahr 2020 fasste Friedlaender Preisträger Professor Siegfried Broß sein Modell der Finanzierung der Rentenversicherung mit zahlreichen Verweisen auf frühere Veröffentlichungen zusammen. Es geht um Infrastrukturfonds. Die aktuelle Krise der Bahn zeigt, dass dieses Modell nicht nur die Lösung für die Rente, sondern auch für die marode Infrastruktur und Verwerfungen auf dem Immobilienmarkt sein kann, <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/das-bross-archiv/>, hier „Staat und Individuum“, „Private Altersvorsorge in der sozialen Demokratie der Gegenwart – Überlegungen und Anregungen“ (2020).

Die politische Diskussion aufnehmend widmete sich der Deutsche Juristentag 2022 diesem Thema, vgl. <https://djt.de/wp-content/uploads/2022/09/Beschluesse.pdf>. Nun steht das Thema wieder auf der Tagesordnung. Die Anwaltschaft darf sich der Diskussion dieser wichtigen Themen nicht entziehen. Fahren Sie deshalb nach Stuttgart und nehmen Sie am DJT teil, <https://djt.de/74-djt/fachprogramm/arbeits-und-sozialrecht/>. Abgestimmt wird am 26.09.24, 14:00 bis 18:00 Uhr.

Ein Argument für die Erhaltung der Versorgungswerke gewinnt beim Blick auf die globale politische Lage immer stärker an Bedeutung: Sie schaffen Unabhängigkeit von staatlichen Sozial- und Rentenleistungen und ermöglichen damit eine unabhängige Berufsausübung. Wer hätte das vor hundert Jahren gedacht? **Auf geht´s nach Stuttgart!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Smoke on the water

Schöne Erlebnisse, heitere Momente, Energie und Erschöpfung, traurige Stunden und nachdenklich machende Nachrichten liegen im Leben oft ganz dicht beieinander – so auch in diesem Schreibtisch, dem letzten vor der Sommerpause. Fangen wir mit den heiteren Momenten und schönen Erlebnissen an und zäumen wir das Pferd von hinten und etwas durcheinander auf:

Am 30. August erwarten wir Sie wieder zum Sommerfest, Termin gleich notieren und dann fröhlich mit uns feiern! Vielleicht schaut ja der geschätzte Augsburgische Kollege als Gast vorbei, der mir heute von seinem neuen Hund berichtet hat, den er, um den Begriff für sich endlich umfassend positiv zu besetzen, auf „**Bea**“ getauft hat. Eine ziemlich schlaue Strategie, finde ich!

Heute Morgen (also knapp vor Redaktionsschluss) war ich bei der Verabschiedung von Ministerialdirektor **Prof. Dr. Frank Arloth, dem bisherigen Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz** (dienstältester Amtschef aller Bundesländer! Ihm an dieser Stelle auch die guten Wünsche der Münchner Anwaltschaft für „die Zeit danach“). Gleichzeitig wurde sein **Amtsnachfolger Dr. Brechmann eingeführt** (ebenso beste Wünsche von dieser Stelle für die Zeit „ab jetzt“, wir freuen uns auf eine weiterhin offene Tür und ein weiterhin offenes Ohr!). Bei den Reden des Ministers und der beiden Hauptprotagonisten der Veranstaltung im Max-Josef-Saal der Münchner Residenz wurde anschaulich, welche Fülle und Bandbreite an Aufgaben sich in „der Justiz“ und im dritten Stock des Justizpalast versteckt. Von der Organisation der Zivil- und Strafrecht sowie auch des Strafvollzugs über die Mitwirkung an und Einwirkung auf Rechtspolitik und Gesetzgebungsverfahren, dem Aufnehmen der Impulse und Beiträge von Öffentlichkeit und Verbänden, dem Handling von Krisen und auch von Aufgaben der Eigenorganisation und Gestaltung der Binnenkultur. Die Veranstaltung legte auch von Letzterem ein überzeugendes Zeugnis ab, die gegenseitige Wertschätzung war nicht nur im gesprochenen Wort, sondern allgemein zu spüren.

Die wahre Sensation des Tages war dabei die Enthüllung der bislang im Justizpalast im Verborgenen blühenden **Doppeltalente. Die hausangehörigen Musikant:innen**, die da so seriös in Anzug, weißem Hemd und schwarzer Krawatte (oder entsprechenden konservativen Gewandungen des weiblichen Anteils) auf der Bühne standen und mich zunächst geruhsame bayerische oder klassische Klänge erwarten ließen, **was spielten sie dann: Hardrock** (wie man nebenbei erfuhr, ganz dem Musikgeschmack von Prof. Arloth entsprechend, sie gaben dabei alles, was sie gaben, war richtig gut und entfesselte große Begeisterung. Mein kleines Video auf dem Handy (beim ersten Stück dachte ich noch, ich würde später einen Beweis brauchen, dass ich nicht geträumt habe) ist leider nichts geworden, aber nach dem ersten Stück „Smoke on the water“ von Deep Purple gab es noch drei weitere Cover von Stücken anderer Gruppen, so dass der Eintrag für diesen im besten Sinne speziellen Auftritt in meinem inneren Poesiealbum auch ohne Video dauerhaft gesichert ist. **Ich glaube, nach stressigen Tagen im Büro werde ich künftig öfter einmal ein bisschen abrocken, es muss nicht immer Mozart, Bach oder Louis Armstrong sein, Vielfalt braucht das Land** (und manchmal ist sie ja auch schon da, wo man sie nicht ohne weiteres vermutet hätte).

Dass das titelgebende, bei der Veranstaltung eingangs gespielte Stück die Vielfalt des Lebens sogar in besonderer Weise widerspiegelt, war dann für mich noch **das abends im Internet gefundene Sahnehäubchen**, ich liebe nutzloses Wissen, da müssen Sie durch: Deep Purple



hatten damals in Montreux am Genfer See beobachtet, wie bei einem Konzert von Frank Zappa durch die Leuchtrakete eines Fans das **Casino** (dort fand das Konzert statt) in Brand geriet und binnen kurzem vollständig ausbrannte. Die Konzertbesucher retteten sich dadurch, dass sie teilweise mit Lautsprechern die Fenster einschlugen (und es gab zum Glück keine Opfer). Die **Rauchwolke** über dem Genfer See war dann die Inspiration und der englische Text bildet den Ablauf ziemlich detailliert ab.

Starke Eindrücke und gute Erfahrungen, neues Wissen und neue Kontakte habe ich aus **Bielefeld, dem diesjährigen Ort des Anwaltstages** mitgenommen – die Anreise war etwas erschwert (Sie erinnern sich, Land unter in vielen Landkreisen nicht nur in Bayern), der Zugverkehr aus diesmal gut nachvollziehbaren Gründen massiv beeinträchtigt, auch der erschwerte Weg hat sich sehr gelohnt (wenn Sie dort waren, werden Sie es bestätigen können, wenn Sie nicht dort waren fahren Sie zum nächsten Anwaltstag 2025 nach Berlin, wenn Sie schon vorher über ihren alltäglichen juristischen Tellerrand schauen wollen, lesen Sie bei Kollegen Dudek nach, warum Sie im September nach Stuttgart fahren sollten). **Und weil Sie auf Ihren juristischen Teller vor oder nach dem Feiern (wegen mir auch anstelle von Feiern) eine schmackhafte Mahlzeit in Sachen Wissen und Weiterbildung laden soll(t)en, schauen Sie einfach in der Nymphenburger Straße 113 in den neuen Räumen unserer GmbH auf eine Fortbildung vorbei – dort ist Lernen und Austausch noch viel schöner geworden** (aber hybrid in München oder andernorts geht auch), einfach in die Mitte des Hefts schauen und sie sind mitten im Programm.

Sorry, ich habe kürzlich den **Dominativ** gelernt und Gelerntes setzt man am besten gleich ein.

Und nach all diesen fröhlichen oder eher fröhlichen Elementen **nun die traurige Nachricht, die ich über die letzten Absätze vor mir hergeschoben habe**: unsere Kollegin **Gudrun Fischbach**, die aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat, lange Jahre auch in unserem Rechtsberatungsteam tätig war, aktuell (wieder) Mitglied der Satzungsversammlung und sicher vielen von Ihnen bekannt, ist im Juni überraschend gestorben. Wir wollten schon ewig mal wieder miteinander essen gehen, der Plan lässt sich nicht mehr verwirklichen. Am Tag ihrer Beerdigung in der 1. Julihälfte werde ich in Urlaub in Paris sein, (und werde in Erinnerung an einen fröhlichen Nachmittag in Berlin vor viel zu vielen Jahren ein Glas zu ihrem Gedenken trinken). Frau Prinz von der Geschäftsstelle im Justizpalast gibt Ihnen gern Auskunft zu Zeit und Ort der Beerdigung, falls Sie Gudrun auf ihrem letzten Weg begleiten wollen.

Ich wünsche Ihnen und uns, dass wir weniger verschieben, Prioritäten häufiger richtig setzen, klüger planen, unsere Tage einfangen und am Ende der Sommerpause erholt, zufrieden und voller Energie an unsere Schreibtische und sonstigen Arbeitsstätten zurückkehren (schlimm genug, wenn ein Casino in Montreux ausgebrannt ist)

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende



Die Einladung erfolgt nur über die MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2024 des Münchener Anwaltvereins e.V.

6

Mittwoch, den 16. Oktober 2024
18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
im Seminarraum der MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2023
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Abs. 1 „Mitgliedschaft“ und § 5 Abs. 1 „Beginn der Mitgliedschaft“ der MAV Satzung wird geändert durch Ergänzung oder Änderung folgender Worte (halbfett und kursiv gedruckt):

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt,

Syndikusanwalt, Patentanwalt, Syndikuspatentanwalt, europäische Rechtsanwalt einschließlich Syndikus, *ausländische Anwalt aus den Staaten der Welthandelsorganisation oder Drittstaaten, soweit nach der VO zu § 206 BRAO anerkannt*, Rechtsreferendar, Student der Rechte und verkammerter Rechtsbeistand werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ~~schriftlich~~ **in Textform** an den Vorstand des Vereins zu richten.

8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
 ✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder
 RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
 ✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
 (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
 ✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
 ✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
 ✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
 ✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
 ✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
 RA Christian Röhl
 ✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
 ✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur.,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 ✉ kedak@kedak-law.com
 RA Robert Straubmeier,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 ✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
 ✉ benigna@benignalehner.com
 ✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
 ✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
 ✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
 ✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)
 ✉ julia.scheidt@bbh-online.de
 RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München II)
 ✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

MAV Intern

3. MAV-Sommerfest 2024



Freitag, 30. August 2024
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten
Terrasse der Jagdstube
Arnulfstr. 52, 80335 München

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns Sie am Freitag, den 30. August 2024 zum mittlerweile 3. MAV-Sommerfest zu einem lockeren Beisammensein in den Augustiner-Biergarten einzuladen.

Uns steht die Jagdstube mit Terrasse exklusiv zur Verfügung. Daher können wir uns **bei jedem Wetter** treffen.

Nehmen Sie sich eine, zwei oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen, dem MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 19.08.2024** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

Neues aus der MediationsZentrale München

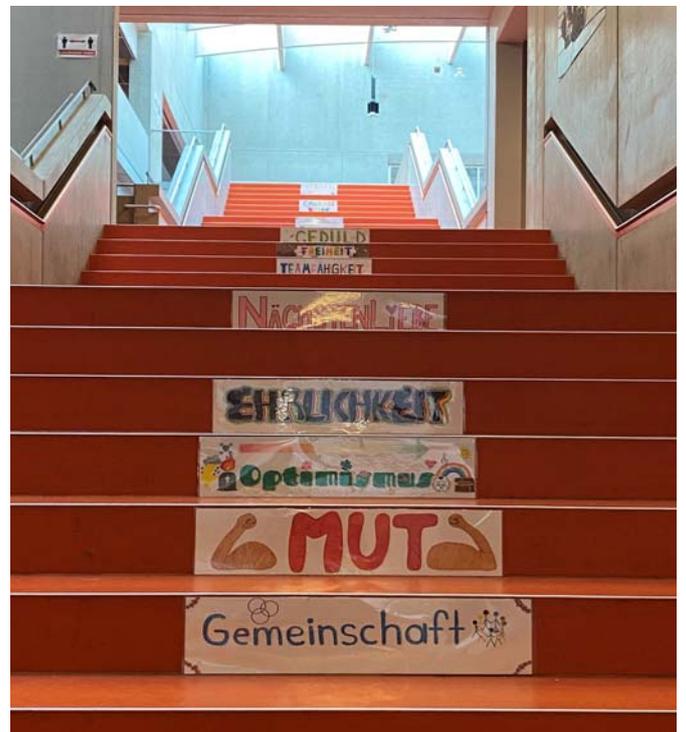
Palästina und Israel, Ukraine und Russland. Und die MZM Schulmediation.

Zwei neunjährige Kinder prügeln und beschimpfen sich – das eine ist mit Mutter und Geschwistern aus der Ukraine geflüchtet, das andere aus Russland eingewandert. Zwei Unterstufen-SchülerInnen werfen sich gegenseitig an den Kopf, Mörder zu sein – der eine aus Palästina, die andere ein Mädchen mit jüdischer Familie in Israel.

Besonders schwierige Fälle sind das, für uns von der MZM Schulmediation. Sie sind weit mehr als interkulturelle, auf Missverstehen, auf gegenseitiger Fremdheit und Angst beruhende oder durch sprachliche Verständigungsprobleme entstandene Auseinandersetzungen. Es sind uralte ungelöste Konflikte; Folgen jahrzehnte-, wenn nicht jahrhundertelanger Kriege, ausgetragen von Kindern im Jahr 2024. Mitten in München, in unserem Alltag.

Gibt es eine Chance, zwischen den aufgebrachten, eskalierenden Schülerinnen und Schülern so etwas wie Frieden herzustellen? Kann es gelingen, diese Kinder und Jugendlichen miteinander ins Gespräch zu bringen und sich gegenseitig zuzuhören statt mit Worten und Fäusten zuzuschlagen? Können wir etwas bewirken - inmitten einer an Diskursfähigkeit verlierenden Gesellschaft, in der Freundschaften aufgrund unterschiedlicher Meinungen zu Bruch gehen, in der fake facts, Trolle und medial virale Selbstjustiz ihr Unwesen treiben, in der öffentliche Diskussionen oft der Polemik weichen?

Unsere Antwort: Ja. Denn wir sind überzeugt: Frieden fängt im Kleinen an. Also, sorgen wir dafür, dass die jungen Menschen bei uns im Mediationsraum am Tisch Platz nehmen, dass sie sich in die Augen schauen, dass sie sich einlassen auf den Versuch, einander zu begegnen. Mit unserer Unterstützung, denn ohne geht es nicht. Und wo setzen wir an, wie gehen wir vor?



Das erste Signal, das wir den Kindern geben, ist unsere Hochachtung. Dafür, dass sie gekommen sind. Dazu sind Tausende von Erwachsenen nicht bereit; sie schon. Und das nicht etwa nur, weil Verweise drohen, sondern weil sie sich Frieden wünschen und weil sie spüren,

dass sie es in der Hand haben, mit unserer Hilfe in ihrem eigenen Leben selbstwirksam zur Befriedung beizutragen.

Den miteinander in Verstrickung geratenen Kindern und Jugendlichen ist eines gemeinsam: Schmerz, Trauer, Ohnmacht und Wut. Sie alle haben eine Geschichte zu erzählen, die lange Geschichte ihrer Familien. Hier setzen wir an. Lassen wir sie ihre Geschichte erzählen. Helfen wir ihnen, sich auszudrücken, sich verständlich zu machen. Helfen wir ihnen, gegenseitiges Mitgefühl – und wenn das zu viel ist, dann doch gegenseitigen Respekt – zu entwickeln für ihre Sichtweisen, ihre Lebenslinien und die ihrer Familien. Dadurch, dass sichtbar wird, was sich hinter all den heftigen Emotionen und Reaktionen verbirgt, entsteht Kontakt. Dadurch, dass die Kinder sich als Menschen erleben, entsteht Dialog. Und das ist der Anfang, die Tür zum

Frieden, in kleinen Schritten, mit eigenverantwortlich entwickelten, gangbaren Vereinbarungen.

Die MZM Schulmediation ist sehr viel mehr als punktuelle Konflikt-hilfe; sie ist soziale Bildung, die das Herz berührt. Wenn Sie unser Projekt unterstützen möchten, würden wir uns sehr über Ihre Spende freuen. IBAN: DE02 7015 0000 1004 8891 90 Stadtparkasse München.

Danke!

Herzlichst

Ihre MediationsZentrale München e.V.
Juliane Wünschmann

8. Münchener WEG-Forum von MAV e.V. und LG München I im Münchner Justizpalast



Am 13. Mai 2024 fand das Münchener WEG-Forum bereits zum 8. Mal statt. Mit rund 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort und Online war die Veranstaltung wieder ein großer Erfolg.

Aktuelle BGH- und landgerichtliche Rechtsprechung und anwaltliche Vorträge auf höchstem Niveau bot die Fachtagung, die vom Münchener Anwaltverein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I veranstaltet und von RiOLG Jost Emmerich moderiert wurde.



Nach der Begrüßung durch die Präsidentin des LG München I, Dr. Beatrix Schobel, stellte Frau VRi'inBGH, Dr. Bettina Brückner im Rahmen der Rechtsprechung des BGH anhand des Urteils Az.: V ZR 90/22, den Paradigmenwechsel durch das WEMoG in den Zenit ihrer Betrachtung. Seit dem 1.12.2020 sind Rechtsbeziehungen

der Wohnungseigentümer untereinander, aber auch zwischen Wohnungseigentümern und Verwalter gekappt, stets sei die GdWE zu verklagen. Neu sei, dass auch als Ge- oder Verbot gefasste Beschlüsse als reine Aufforderungsbeschlüsse auszulegen seien (Az.: V ZR 215/21).

Nach BGH Az.: V ZR 251/21 seien bei einer erfolgreichen Anfechtung eines Kostenverteilungsänderungsbeschlusses die bestandskräftig beschlossenen Nachschüsse basierend auf einer Jahresabrechnung zu korrigieren. Ausführlich nahm die Referentin im Rahmen des Urteils Az.: V ZR 244/22 Stellung zu den qualifizierten baulichen Veränderungen nach § 20 II S. 1 WEG. Das Landgericht München I hatte einen, vom BGH bestätigten Ersetzungsbeschluss zur Errichtung eines Aufzugs erlassen. Maßgeblich sei nicht der Platzverlust für Nichtnutzer gewesen und die fehlende Selbstbeeinträchtigung der Kläger, diese trügen jedoch die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der Maßnahme. Zukünftig wird man, so die Richterin, davon ausgehen dürfen, dass eine dem Zweck des § 20 II 2 S. 1 WEG dienende bauliche Maßnahme, außer in Ausnahmefällen, ordnungsmäßiger Verwaltung entspreche. Nach BGH-Urteil Az.: V ZR 81/23 sei nun ein sehr weiter Gestaltungsrahmen bei der Auferlegung von Kosten für Erhaltungsmaßnahmen eröffnet, wenn die tatsächliche Gebrauchsmöglichkeit berücksichtigt würde. Maßstabskontinuität müsse nicht bei der ersten Beschlussfassung zur Kostenverteilung, sondern erst bei gleichgelagerten Nachfolgebeschlüssen geprüft werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten bei der lebhaften Diskussion interessiert Fragen, insbesondere zum in München verorteten, medienwirksamen Aufzugs-Urteil, aber auch zu anderen Aussagen des dogmatisch und verständlich aufgebauten Vortrags.



VRiLG München I, Maximiliane Kuhmann, machte in ihrem Referat zu Urteilen der Berufungsinstanz deutlich, dass bei Schadenersatzansprüchen gegen den Verwalter eine Einzelfallbetrachtung schlüssig vorgetragener Verfehlungen erforderlich sei (Urteil Az.: 36 S 15835/22). Nach dem Urteil Az.: 36 S 9227/22 fehle es nicht an einer Vorbe-fassung, wenn der Verwalter einen Tagesordnungspunkt nicht aufnehme, die Sanierung eines äußerst maroden Daches aber seit Jahren nicht in Angriff ge-

nommen würde. Nach der Entscheidung Az.: 1 S 5214/23 dürfe die GdWE das „Wie“ einer baulichen Anlage nicht völlig aus der Hand geben. Eine Änderung der Kostenverteilung sei nach der Entscheidung Az.: 1 S 9372/22 zulässig, wenn es sich beim neuen Verteilungsschlüssel nur um einzelne Kosten handle und die Gebrauchsmöglichkeit berücksichtigt sei.

Schließlich führte die Referentin nach ihrem gewohnt schwungvollen und mitreißenden Vortrag aus, dass nach 36 S 3331/23 in einem Absenkungsbeschluss nicht eine Vielzahl von einzelnen Beschlussgegenständen geregelt werden könne.



Justiziar und Vorstandsvorsitzender des VDIV Bayern e.V., **Rechtsanwalt Marco J. Schwarz** wies in seinem praxisorientierten Referat auf den Fachkräftemangel hin, der oft einer fundierten, sinnvollen Verwaltung entgegenstehe. Den Verwalter träfen immer anspruchsvollere Anforderungen zum Umgang z.B. mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), Stecker-Solar-Geräten und aufgelegten Förderprogrammen.



Strukturiert trug **Prof. Dr. Florian Jacoby**, Universität Bielefeld, zum Anspruch gegen die GdWE aus § 18 Abs. 2 WEG auf die Ausübung gemeinschaftsbezogener Rechte vor. So müsse ein geschädigter (Mit-)Eigentümer auch Ansprüche seines Mieters auf Geltendmachung an die GdWE richten, die Ansprüche aus Drittschadensliquidation habe. Der GdWE fehle Beschlusskompetenz, über eine in der Teilungserklärung geregelte Nutzungsmöglichkeit zu beschließen. Nach Ansicht des Referenten könnte aber die GdWE den

Eigentümer als Prozessstandschafter ermächtigen. Überlegungen zu petitorischen und possessorischen Schutzansprüchen rundeten das Referat ab.

Die rechtliche Qualifizierung energetischer Baumaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum sei, wie **Rechtsanwalt Jan-Hendrik Schmidt**, Hamburg vortrug, höchst streitig. Die in § 22 Abs. 3 WEG a. F. enthaltene, modernisierende Instandsetzung war ursprünglich ein Spezialfall der Instandsetzung (Erhaltung), eine Kosten-Nutzen-Analyse musste deren Amortisation in angemessener Zeit belegen, dann waren aber auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen. Heute spalte die h.M. modernisierende Instandsetzung nach Erhaltung (§ 19) und Veränderung (§ 20) auf, dies sei nach Meinung des Referenten nicht zielführend. Somit falle nämlich der Anspruch auf reine Modernisierungen unter gemeinschaftlicher Kostentragung



weg, trotz der allen Miteigentümern zu Gute kommenden, energetischen Gebäudesanierung. Da die rechtliche Einordnung ungewiss sei, sollten sich Verwalter bei der Beschlussfassung nach BGH Az.: V ZR 69/21 anweisen lassen.



Dr. David Greiner, Rechtsanwalt aus Tübingen, trug zu Ansprüchen gegen den Ex-Verwalter vor. Der Alt-Verwalter habe nach §§ 675, 667 BGB, alles, was er zur Ausführung der Geschäftsbesorgung erhalten und erlangt hatte, herauszugeben, er schulde nach Meinung des Referenten, auch die Zustimmung zur Herausgabe von z.B. in einer cloud gespeicherten und für die Gemeinschaft angelegter Daten. Die Übergabe der Informationen sei noch während der Amtszeit des Altverwalters planvoll vorzubereiten, die Überweisung

künftiger Verwaltervergütung bei als ungültig empfundener Kündigung stelle jedoch eine Untreue nach § 266 StGB dar.

Die Münchner Anwälte/innen verließen – zumindest an diesem Tag – einträchtig diskutierend mit der Richterschaft das Landgericht, sicher nicht zuletzt wegen des ansprechenden Caterings.



Auf das 9. Münchener WEG-Forum, das für den 12. Mai 2025 geplant ist, dürfen wir schon heute gespannt sein.

RAin Brigitte Schmolke, München



MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Aktuelles

Erhöhung der Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren – BMJ veröffentlicht Referentenentwurf zum KostRÄG 2025

Das Bundesministerium der Justiz hat am 18. Juni 2024 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts KostRÄG 2025 veröffentlicht.



Dieser sieht zum einen die Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren an die gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb vor. Bei der linearen Erhöhung der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sollen sog. Wertgebühren, die sich nach der Höhe des Streitwerts bemessen, durchschnittlich um 6 % steigen; Festgebühren sollen um 9 % steigen. Zudem sollen die einschlägigen Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, damit den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch künftig qualifizierte Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind tragende Säulen unseres Rechtsstaats. Denn sie sind es, die die rechtlichen Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger bestmöglich vertreten und ihnen so zu ihrem Recht verhelfen.“, erklärt der Bundesjustizminister der Justiz Dr. Marco Buschmann. „Die Rechtsanwaltsgebühren sind seit Anfang 2021 nicht mehr erhöht worden – genauso wenig wie die der Sachverständigen bei Gericht und der Sprachmittler. Das ist im Hinblick auf die inflationäre Entwicklung in den letzten Jahren und die gestiegenen Personal- und Sachkosten nicht hinnehmbar. Deshalb werden wir die gesetzlichen Honorarsätze nun anpassen. Damit wollen wir sicherstellen, dass unsere Anwältinnen und Anwälte gut aufgestellt sind, um auch weiterhin zur hohen Qualität der Rechtspflege in Deutschland beizutragen.“

Der Referentenentwurf sieht insbesondere vor:

- Im Bereich der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen. Dabei sollen die Betragsrahmen- sowie die Festgebühren um 9 Prozent und die Wertgebühren um 6 Prozent steigen.
- Die Gerichtsgebühren sollen ebenfalls linear um 9 beziehungsweise 6 Prozent angehoben werden, die Gerichtsvollzieher-

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.**Programm 2024**

- Dienstag, 09.07.2024** **„Ein Jahr Einheitliches Patentgericht“**
Dr. Matthias Zigann, Vorsitzender Richter der Lokalkammer München des Einheitlichen Patentgerichts
- Dienstag, 17.09.2024** **„Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“**
LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München
- Dienstag, 08.10.2024** **„Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“**
Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig
- Dienstag, 12.11.2024** **„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“**
Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München
- Dienstag, 03.12.2024** **„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“**
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

gebühren um 9 Prozent. Darüber hinaus sind einzelne weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgesehen.

- Die Honorarsätze der Sachverständigen und der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sollen um 9 Prozent erhöht werden.
- Die Entschädigungstatbestände für die Telekommunikationsüberwachung sollen an die geänderten technischen Rahmenbedingungen und die Entschädigungssätze an die veränderten Personal- und Sachkosten angepasst werden.

Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren war von der Anwaltschaft seit Längerem gefordert worden. Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer hatten sich gemeinsam für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung stark gemacht, gerade vor dem Hintergrund steigender Kosten, hoher Inflation und nur unzureichender früherer Anpassungen. Dem trägt der Referentenentwurf im Grundsatz Rechnung, wenngleich nicht in der von der Anwaltschaft erhofften Höhe.

Der Entwurf, dem Berichten zufolge zähe Verhandlungen des Bundesjustizministeriums mit den Ländern vorausgingen, die eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren damit verknüpft hatten, auch die Gerichtskosten sowie die Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Gerichtsvollzieher anzuheben, ist als „Kostenrechtsänderungsgesetz 2025“ (KostRÄG 2025) bezeichnet. Ein Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes ist im Entwurf noch nicht vorgesehen. Der Bundesjustizminister hatte jedoch wiederholt, zuletzt Anfang Juni beim Deutschen Anwaltstag, wissen lassen, dass er von einem Inkrafttreten zum 1.1.2025 ausgehe.

Der Referentenentwurf (https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_KostRAEG.html) wurde an die Länder und Verbände versandt und auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben bis zum 8. Juli 2024 Gelegenheit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

DAV und BRAK werden sich eingehend mit dem Referentenentwurf befassen und dazu Stellung nehmen. Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vorlage des Regierungsentwurfes wird sich zunächst der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befassen, nächste erreichbare Sitzung ist aufgrund der Sommerpause erst am 25. September. Anschließend ist dann der Bundestag am Zug. Schließlich muss das Gesetz noch eine zweite Runde durch den Bundesrat. Wird hier seitens der Länder kein Einspruch eingelegt, kann die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgen. Das Gesetz soll dann direkt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

(Quellen: BMJ, PM 53/2024 vom 18.06.2024; BMJ, Gesetzgebungsverfahren, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_KostRAEG.html; DAV, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/rvg-reform-2024>; BRAK PM vom 18.06.2024)

Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01. Juli 2024

Seit 1. Juli 2024 gelten die neuen Pfändungsfreigrenzen. Das Bundesjustizministerium führt die Werte aller pfändbaren Beträge in einer umfangreichen Tabelle auf. Diese finden Sie im Anhang der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024) im Bundesgesetzblatt bzw. deren Berichtigung.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/160/VO.html>
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/165a/VO.html>

(Quelle: Bundesgesetzblatt, Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/160/VO.html>, letzter Zugriff 17.06.2024)

Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG: Beratungen des Vermittlungsausschusses erneut vertagt

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 die Beratungen zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz erneut vertagt.



Der Bundesrat hatte am 15. Dezember 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen, um das vom Bundestag am 17. November 2023 verabschiedete Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG) grundlegend überarbeiten zu lassen. Der Vermittlungsausschuss hatte die Beratungen zu dem Gesetz bereits in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 vertagt. Die für den 20. März 2024 geplante Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde aus terminlichen Gründen verschoben. Wann der Vermittlungsausschuss nach der wiederholten Vertagung seine Beratungen zu diesem Gesetz fortsetzt, steht noch nicht fest.

DAV kritisiert Verschleppung

In einem aktuellen Statement kritisiert Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Verschleppung dringend notwendiger Modernisierung. Schlüssige Argumente gegen die Audio-

dokumentation seine die Gegner des DokHVG jedoch weiterhin schuldig geblieben.

„Es sind die immer gleichen, längst widerlegten Behauptungen, die gegen das DokHVG ins Feld geführt werden. Klar ist: Von Gericht und Prozessbeteiligten zu verlangen, selbst mitzuschreiben, lenkt von der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben in der Hauptverhandlung ab, ist fehleranfällig und nicht mehr zeitgemäß. Im internationalen Vergleich hängt Deutschland hier deutlich hinterher.“

Es ist auch falsch, dass ‚die Praxis‘ die Audiodokumentation ablehnen würde. Nicht nur als Anwaltschaft fordern wir schon lange eine objektive Dokumentation zur besseren Nachvollziehbarkeit der Beweisaufnahme, auch unter der jüngeren und aufgeklärten Richter- und Staatsanwaltschaft gibt es zahlreiche Befürworter.

Trotz eines sich verschärfenden Mangels an juristischem Nachwuchs – auch und gerade in der Justiz – wird überfälliger Fortschritt verweigert. Das ist nicht nachvollziehbar und schadet dem deutschen Rechtsstaat.“

Zum Beratungsvorgang:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaengeva/DE/20wp/603-23.html>

(Quelle: Bundesrat, PM vom 12.06.2024; <https://www.vermittlungsausschuss.de>, laufende Verfahren; DAV Newsroom, Statement vom 14.06.2024, letzter Zugriff 19.06.2024)

Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit: Bundesrat und Bundestag stimmen Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses zu

Der Bundesrat hat am 14. Juni beschlossen gegen das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten keinen Einspruch einzulegen und das Gesetz somit zu billigen. Damit ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen und das Gesetz kann dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, zum Zwecke der Erprobung vollvirtuelle Videoverhandlungen zuzulassen. Das Bundesministerium der Justiz und die teilnehmenden Länder sollen die Erprobung nach vier und acht Jahren evaluieren.

Anzeige

RA-MICRO

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Der Einigungsvorschlag (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011770.pdf>) sieht vor, dass die Durchführung mündlicher Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung in Zivilprozessen, aber auch vor den Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichten erleichtert werden soll. Videoverhandlungen sollen demnach nur möglich sein, wenn sich die Fälle dafür eignen und ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Vorsitzende Richter den Prozessparteien und ihren Vertretern die Videoverhandlung sowohl gestatten als auch anordnen.

Ordnet er die Videoverhandlung an, kann ein Verfahrensbeteiligter hiergegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Beantragt eine Prozesspartei eine Videoverhandlung, soll der Vorsitzende dem stattgeben. Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Nach dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses kann er auch den anderen Mitgliedern des Gerichts die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten, sofern erhebliche Gründe vorliegen.

(Quellen: Vermittlungsausschuss, <https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2024/017.html?nn=4583898>; Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw24-de-vermittlungsausschuss-1008272>, letzter Zugriff 17.06.2024)

Bundesrat beschließt höhere Hürden für die Strafverteidigung durch juristische Laien

In seiner Plenarsitzung am 14. Juni 2024 hat der Bundesrat auf Initiative Bayerns beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Beschränkung der Laienverteidigung im Strafprozess beim Bundestag einzubringen.

Die Strafverteidigung in Deutschland ist grundsätzlich Rechtsanwälten und Rechtslehrern an deutschen Hochschulen vorbehalten. Jedoch dürfen – sofern das Gericht es erlaubt und eine ordnungsgemäße Verteidigung als gesichert erscheint – auch Laien als Verteidiger ausgewählt werden.

Der Bundesrat sieht hierbei die Gefahr, dass aus Unkenntnis Personen als Verteidiger zugelassen werden, die Anhänger einer extremistischen oder staatsfeindlichen Weltanschauung seien. Diesen ginge es weniger um die Verteidigung des Angeklagten als darum, die Bühne der öffentlichen Verhandlung als Plattform für öffentliche Propaganda zu nutzen. Zwar könne deren Zulassung zur Verteidigung durch das Gericht zurückgenommen werden - dies führe häufig jedoch zu einer weiteren Eskalation in der Verhandlung, heißt es in der Begründung des Entwurfs.

Laienverteidigung soll nur noch in drei Fällen möglich sein

Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf höhere Hürden für die Zulassung zur Verteidigung vor. Die Genehmigung soll demnach zukünftig nur in drei Fällen erteilt werden, bei:

- volljährigen Angehörigen des Beschuldigten
- Vertretern von Berufsverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen oder
- Volljuristen, die nicht als Rechtsanwälte arbeiten und die Verteidigung unentgeltlich übernehmen.

Eine Beschränkung der Rechte des Beschuldigten sei – so die Gesetzesbegründung – damit nicht verbunden, da die Qualität der Strafverteidigung auf diese Weise verbessert werde.

Der Bundestag muss nun über den Gesetzentwurf entscheiden. Zuvor hat die Bundesregierung die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Gesetzentwurf:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0201-0300/206-24\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0201-0300/206-24(B).pdf)

(Quelle: Bundesrat, BundesratKOMPAKT zur 1045. Plenarsitzung am 14.06.2024)

Juristenausbildung: Justizministerkonferenz sieht keinen Reformbedarf

Am 5. und 6. Juni 2024 fand die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hannover statt. Unter anderem stand die juristische Ausbildung auf der Tagesordnung. Unter TOP 1.4 (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2024/Fruehjahrskonferenz_2024/TOP_I_4-Zukunft_der_volljuristischen_Ausbildung.pdf) haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Beschluss gefasst, „dass grundlegender Reformbedarf [der volljuristischen Ausbildung] nicht besteht“.



Auf der Herbstkonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2023 war es den Justizministerinnen und Justizministern „ein wichtiges Anliegen, dass die Juristenausbildung attraktiv und zukunftsgerecht ausgestaltet ist.“ (siehe TOP I.18, https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Herbstkonferenz_2023/TOP-I_18---Zukunft-der-volljuristischen-Ausbildung.pdf). Man war sich einig, „dass das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium, der anschließende Vorbereitungsdienst und die juristischen Staatsprüfungen die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland ausmachen und sichern. Sie müssen als Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Nur so kann der besonderen Verantwortung Rechnung getragen werden, die mit den reglementierten juristischen Berufen verbunden ist. Die volljuristische Ausbildung muss gleichzeitig den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden können. Dafür bedarf sie einer ständigen Evaluation und auf dieser Grundlage gegebenenfalls Anpassungen. ...“

Daher wurde der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, der sich im Rahmen seines Projekts „Juristin und Jurist der Zukunft“ bereits intensiv mit den Herausforderungen und der Attraktivität der volljuristischen Ausbildung sowie den fachlichen und fachübergreifenden Kompetenz- und Qualitätsanforderungen an „Juristinnen und Juristen der Zukunft“ befasste, beauftragt, die

Ergebnisse seiner Untersuchungen zur Zukunft der Juristenausbildung auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2024 vorzustellen.

Bei der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hannover, wurde der Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Juristin und Jurist der Zukunft“ zur Kenntnis genommen (https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/Endfassung-Bericht-Juristin-und-Jurist-der-Zukunft-15_03_2024.pdf), man dankte für dessen Erstellung und stellte fest, „dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Sie sind sich einig, dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht“.

DAV kritisiert Fortschrittsverweigerung der Justizminister

Den Schluss der Ministerinnen und Minister, dass kein grundlegender Reformbedarf bei der volljuristischen Ausbildung bestehe, sieht Deutsche Anwaltverein kritisch (siehe S. 32 im Heft) und dringt auf eine Modernisierung. Das in zahlreichen Bundesländern eingeführte E-Examen dürfe dabei nur ein Etappenziel sein.

Spätestens seit der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung auch großflächig Einzug in den Bildungssektor gehalten. Das Jurastudium darf sich nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins davor nicht verschließen. „Die Digitalisierung ist längst da. Die Rechtspflege darf sich von ihr nicht abhängen lassen – und dafür müssen wir in der Ausbildung ansetzen“, erklärt Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV. Die juristische Berufswelt habe sich bereits stark verändert. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), E-Evidence und Videoverhandlungen prägen den Rechtsmarkt. „Die Juristinnen und Juristen der Zukunft werden noch digitaler arbeiten, als es jetzt bereits der Fall ist“, ist sich Ruge sicher. Darauf müsse das Studium bereits vorbereiten.

E-Examen darf nicht die Endstation sein

Das E-Examen, das zumindest im zweiten Staatsexamen zahlreiche Bundesländer bereits eingeführt haben oder in den nächsten Monaten einführen wollen, sei deshalb eine begrüßenswerte Neuerung. Die Online-Prüfung, für die sich nach Daten aus Berlin und Nordrhein-Westfalen über 95 % der Studierenden entscheiden, sei jedoch keine digitale Offenbarung: „Von einer wirklich ‚volldigitalen‘ Staatprüfung sind wir noch weit entfernt. Zwar schreiben die Studierenden auf Laptops, haben jedoch keinen digitalen Zugriff auf Gesetze und Kommentare“, so die Rechtsanwältin. Stattdessen müsste weiterhin auf die Printausgaben zurückgegriffen werden. Auch die Korrektur erfolge schließlich analog – die Korrektoren erhielten Ausdrucke der Prüfungen.

Studierende beklagen mangelnde Bereitschaft zur Modernisierung

Auf dem Deutschen Anwaltstag im Juni in Bielefeld kritisierten Studierendenvertreter, dass insbesondere die Landesjustizprüfungsämter und Ministerien zu wenig Bereitschaft für Veränderung zeigten. Die DAV-Hauptgeschäftsführerin warnt vor Stillstand: „Wir brauchen gerade in den kommenden Jahren juristischen Nachwuchs. Dafür muss auch das Studium an Attraktivität gewinnen und an die Anforderungen der Gegenwart angepasst werden. Dazu gehören unter anderem eine volldigitale erste Staatsprüfung und Lehrinhalte rund um die Digitalisierung sowie die Vermittlung von IT-Kompetenzen.“ Der Beschluss der JuMiKo ignoriere die Sorgen

und Bedürfnisse des Nachwuchses, aber auch der Berufsverbände. Hier brauche es dringend ein Umdenken in den Ministerien.

iur.reform veröffentlicht offenen Brief

Das **Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V.** (iur.reform), das selbst Anfang 2023 eine umfangreiche Studie zur Ausbildung veröffentlicht hat, kritisiert den Beschluss der 95. Justizministerkonferenz und hat als Reaktion einen offenen Brief an die Justizministerinnen und Justizminister veröffentlicht, der bereits über 800 Unterschriften gesammelt hat (<https://iurreform.de/offener-brief/>). Neben dem DAV (siehe DAV-Depesche Nr. 25/24) gehören u.a. die Neue Richtervereinigung e.V. und der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) zu den Erstunterzeichnern.

In dem offenen Brief fordert iur.reform eine ernsthafte Auseinandersetzung zur Zukunft der juristischen Ausbildung und rufen die Justizministerinnen und Justizminister dazu auf, sich für einen offenen Prozess einzusetzen, bei dem Professorinnen und Professoren, Studierende, Referendarinnen und Referendare, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Volljuristinnen und Volljuristen aus Unternehmen und der Verwaltung eingebunden und beteiligt werden. Dies letztlich auch um ausreichend attraktiv für junge Menschen zu sein, die grundsätzlich bereit sind, sich in den Dienst unseres demokratischen Rechtsstaates zu stellen.

(Quellen: JuMiKo 2023, JuMiKo 2024, Beschlüsse, <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/index.php>; DAV, PM 27/24 vom 14.06.2024; Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V., <https://iurreform.de/offener-brief/> letzter Zugriff 19.06.2024)

BRAK veröffentlicht Mitgliederstatistik – Rückgang bei Einzelzulassungen

Die BRAK hat Ende Mai die aktuelle Mitgliederstatistik zum Stichtag 01.01.2024 veröffentlicht. Danach verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern mit insgesamt 172.514 Mitgliedern einen leichten Zuwachs von 1,85 % (Vorjahr 169.388).

Enorme Zuwächse (47,63 %) gab es bei den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (01.01.2024: 4.727; Vorjahr: 3.202). Den größten Anteil daran haben die 3.177 PartGmbH, die gleichzeitig mit 72,38 % den höchsten Zuwachs verzeichneten (Vorjahr: 1.843). Ferner waren 1.404 GmbH (Vorjahr: 1.268), 33 AG (Vorjahr: 30), 25 UG (Vorjahr: 16), 22 GmbH & Co KG (Vorjahr: 4), 35 LL.P. (Vorjahr: 1) und zehn sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 2) zugelassen.

Einen kräftigen Anstieg (14,64%) verzeichnen die Kammern bei der Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin und zum Syndikusrechtsanwalt. Eine Zulassungsart, die bei Frauen sehr beliebt ist, wie der Anteil von 59,39% zeigt. Der weibliche Anteil aller Zulassungsarten liegt bundesweit bei 37,09 % (Vorjahr: 36,67%).

Auch die Anzahl der Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, den nichtanwaltschaftlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsräten der Berufsausübungsgesellschaften, stieg stark an: Verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vorjahr noch 866 Mitglieder, waren es zum 01.01.2024 insgesamt 1.889. Die Zahl der nichtanwaltschaftlichen Mitglieder hat sich damit bundesweit mehr als verdoppelt (+118,13 %).

(Quelle: BRAK, PM Nr. 4/2024 v. 28.05.2024; BRAK-Mitgliederstatistik, https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistik/2024/2024-01-01-Mitgliederstatistik.pdf)



RISIKOLOS VOR GERICHT

PROZESSFINANZIERUNG
IM ERBRECHT

20. MÜNCHNER ERBRECHTS- UND
DEUTSCHER NACHLASSGERICHTSTAG 2024

15.07.

vor Ort:

Birte Anderson

Rechtsanwältin

Ob Erbenfeststellung oder Pflichtteil, Vermächtnis oder Ansprüche beeinträchtigter Vertragserben – erbrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht nur emotional eine Belastung. Als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Mediation weiß Birte Anderson auch um die finanziellen Herausforderungen eines solchen Rechtsstreits. Die Expertin für Prozessfinanzierung im Erbrecht bietet Ihnen für Ihre Mandanten eine Lösung: Bei aussichtsreichen Ansprüchen ab 100.000 € finanzieren wir sämtliche Verfahrenskosten vor und tragen das volle Verlustrisiko gegen eine faire Erlösbeteiligung.

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:

Wir ermöglichen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

www.legial.de/prozessfinanzierung

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024



Präsenz-Tagung*

Montag, 15. Juli 2024: 9:00 bis ca. 17:45Uhr

Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

09:00 – 09:10	Begrüßung RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:00	Vollmachtsmissbrauch – Rechtslage und Gestaltungen RA FA ErbR Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf anschließend Diskussion
12:00 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 14:30	Die Anordnung von Sachverständigengutachten zur Testierfähigkeit – Beweisbeschluss und § 404a ZPO – Vorschläge zur sachgerechten Vorgehensweise der Gerichte und Verfahrenstipps RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. anschließend Diskussion
14:30 – 16:00	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:00– 16:15	Pause
16:15 – 17:30	Änderungen des SGB und die Auswirkungen auf Behindertentestamente o.ä. Notar a.D. Dr. Hans-Frieder Krauß, München anschließend Diskussion
17:30 – 17:45	Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder..... € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
– für Nichtmitglieder € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

Anmeldung: nächste Seite

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 7/2024

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.
20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 15. Juli 2024: 9:00 bis 17:45 Uhr Präsenz-Tagung

für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Digitale Anwaltschaft

Anwaltsausweis der RAK München: Jetzt auch Online-Identifikation möglich

Die Digitalisierung schreitet auch in der Rechtsanwaltskammer München voran. Als neue und unkomplizierte Serviceleistung bietet die Kammer München jetzt Online-Identifikation an, die den Versand des online bestellten Anwaltsausweises per Post ermöglicht.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München können einen Anwaltsausweis im geschützten Mitgliederbereich auf der Website der Kammer (<https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/mitgliederbereich/>) online bestellen. Da der Anwaltsausweis einem amtlichen Ausweisdokument entspricht, ist eine persönliche Identifikation bei Abholung erforderlich. Nun ist die Online-Identifikation im Mitgliederbereich wählbar, sodass die Identifizierung schnell und unkompliziert über das Scannen eines Ausweisdokuments und ein kurzes Selfie-Video erfolgt. Die anfallende Gebühr von EUR 24,00 für den Anwaltsausweis kann elektronisch bezahlt werden. Der Anwaltsausweis wird nach Fertigstellung per Post verschickt.

Selbstverständlich ist die Online-Identifikation nur eine Option im Bestellprozess des Ausweises. Eine persönliche Identifizierung und Abholung des Ausweises in der Kammergeschäftsstelle oder bei einem Vorstandsmitglied in den auswärtigen Landgerichtsbezirken bleibt aber auch weiterhin möglich.

(Quelle: RAK München, News vom 15.05.2024)

Amtsgerichte in Bayern führen die elektronische Akte in Insolvenzsachen ein

Die Regeleinführung der E-Akte in Insolvenzsachen an den bayerischen Gerichten hat begonnen und soll bis zum 15. Juli an allen bayerischen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeschlossen sein.



Die elektronische Aktenführung in Insolvenzsachen wurde zunächst beim Amtsgericht Ingolstadt pilotiert. Aufgrund der guten Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung wurde nun mit der Regeleinführung bei den Amtsgerichten in diesem Bereich begonnen. Am 15. Juli 2024 werden alle bayerischen Amtsgerichte auf die elektronische Akte in Insolvenzsachen umgestellt sein.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Die Welt wird immer digitaler. Die Justiz treibt die Digitaloffensive voran. Die bayerischen Amtsgerichte führen die E-Akte im Regelbetrieb in Insolvenzsachen ein. Das verkürzt Verfahren und erspart Wartezeiten.“



BAV Tagungen 2024

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.

15.07.2024 | Eden Hotel Wolff, Europasaal

→ Programm Seite 17 in diesem Heft

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband | davit

14.10.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

→ Programm Seite 27 in diesem Heft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Seit dem 18. Dezember 2023 arbeiten sämtliche bayerischen Gerichte – das Bayerische Oberste Landesgericht, die Oberlandesgerichte, die Landgerichte und Amtsgerichte – in Zivil- und Familiensachen mit der E-Akte. In der ersten Jahreshälfte dieses Jahres kamen Betreuungs- und Immobiliervollstreckungssachen hinzu. Jetzt wird die elektronische Akte auch an allen Amtsgerichten für Insolvenzsachen im Regelbetrieb eingeführt. Im Herbst dieses Jahres soll zudem in Nachlasssachen und im Strafbereich der Regelbetrieb beginnen.

Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits bei allen Gerichten im Freistaat eingeführt. Im Jahr 2023 wurden über 12,5 Millionen Nachrichten elektronisch mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht. Neben der E-Akte setzt der Freistaat Bayern auch auf Videotechnik. Seit Juli 2021 haben alle 99 bayerischen Gerichte Zugang zu einer Anlage. Insgesamt wurden hierfür 151 Videokonferenzanlagen beschafft. Zum Ausbau der Videoverhandlungen setzt die Justiz neben der Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen auch auf ein Video-Konferenz-Tool. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde der Einsatz bayernweit freigegeben. Allein im Jahr 2023 gab es rund 13.000 Videoverhandlungen und -anhörungen im Freistaat. Ob sich ein Verfahren für eine Videoverhandlung anbietet, entscheidet der jeweilige Richter/ die jeweilige Richterin.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 82/24 v. 18.06.2024)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

BFH: Anwältinnen und Anwälte können Kindergeld formwirksam per beA beantragen

Anwältinnen und Anwälte können Kindergeld formwirksam beantragen, indem sie den Antrag über ihr beA an das besondere elektronische Behördenpostfach der Familienkasse senden. Das hat der BFH jüngst klargestellt. Die Familienkasse hatte sich dagegen auf eine Vorschrift berufen, die nur die Einreichung über eine spezielle Schnittstelle vorsieht.



In welcher Form und auf welchem Weg Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen ist, regelt § 67 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Eine elektronische Einreichung ist danach über eine spezielle amtliche Schnittstelle zulässig, sofern die Familienkasse diesen Zugang eröffnet hat. Die Formvorschrift war Gegenstand eines jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Rechtsstreits.

Im Ausgangsfall hatte ein Rechtsanwalt den Antrag auf Kindergeld für seine beiden Kinder nicht über die amtliche Schnittstelle eingereicht. Er hatte ihn vielmehr qualifiziert elektronisch signiert und ihn über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Familienkasse gesandt. Die Familienkasse verlangte demgegenüber das Ausfüllen der von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke und deren handschriftliche Unterzeichnung: Sie lehnte den Kindergeldantrag deshalb ab.

Den dagegen gerichteten Widerspruch des Anwalts wies die Familienkasse unter Hinweis auf die Formvorschrift in § 67 I Hs. 2 EStG zurück, die eine Einreichung über beA bzw. beBPo nicht zulasse. Das FG Hessen wies die hiergegen gerichtete Klage des Anwalts mit entsprechender Begründung ab.

Das sah der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung anders. § 67 I Hs. 2 EStG sehe zwar vor, dass Anträge über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle eingereicht werden können; die Vorschrift entfalte aber keine Sperrwirkung gegenüber einer elektronischen Übermittlung auf anderem Wege. Die Einreichung des Antrags mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das beA an das beBPo erfülle die Voraussetzungen des § 67 I Hs. 2 EStG. Denn die Familienkasse, die objektiv für andere Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr über ihr beBPo erreichbar war, habe damit jedenfalls konkludent den Zugang für elektronische Schriftstücke auf diesem Weg eröffnet.

BFH, Urt. v. 30.1.2024 – III R 15/23

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 10/2024 v. 15.05.2024; BFH, Urteil vom 30. Januar 2024, III R 15/23, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungenonline/detail/STRE202410071/>)

Zustellung herausgezögert? OLG ordnet Vorlage des beA-Journals an

Manche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zögern die Abgabe von EBs hinaus, zum Ärger der Gerichte. Das OLG München zeigte jetzt die rote Karte und ordnete mit Beschluss v. 26.04.2024 (23 U 8369/21) an, dass der Prozessbevollmächtigte zur Beweisführung das beA-Nachrichtenjournal vorzulegen habe.

Im zugrunde liegenden Fall lagen zwischen Absendung eines Teilurteils und der elektronischen Bestätigung des Eingangs der Nachricht im System des Beklagtenvertreters am gleichen Tag und dem als Zustelldatum nach seinem Empfangsbekanntnis mehr als zwei Wochen.

Diese erhebliche Dauer belege zwar für sich nicht die Unrichtigkeit des Empfangsbekanntnisses, rechtfertigte – in Verbindung mit den übrigen Umständen des vorliegenden Einzelfalls – hier aber, die Vorlage des Nachrichtenjournals zur näheren Überprüfung anzuordnen. Es sei zu berücksichtigen, dass ein Rechtsanwalt gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO schon im Falle einer Verhinderung von mehr als einer Woche für seine Vertretung sorgen müsse, die gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 BRAO auch zur Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse befugt sein müsse und also – gleich einem Zustellungsbevollmächtigten – für eine zeitnahe Entgegennahme und Bestätigung von Zustellungen Sorge zu tragen habe, so das Gericht. Der Beklagtenvertreter habe bislang nicht erklärt, wie und warum es zu der deutlich über eine Woche hinausgehenden Zustellverzögerung kam. Auch habe der Beklagtenvertreter – gleichfalls bislang ohne Erläuterung – das Empfangsbekanntnis erst nachdem er zuvor bereits dreimal vom Landgericht dazu gemahnt worden war, übersandt. Insgesamt ergebe sich aus der gegebenen Situation ein weiterer, besonderer Aufklärungsbedarf, der das Beweisinteresse der Klägerin überwiegen und die Anordnung gemäß § 142 ZPO angemessen erscheinen lasse.

Mehr zu den Einzelheiten der Anordnung des OLG München lesen Sie auch im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/vorlage-des-bea-journals>.

(Quellen: DAV-Depesche Nr. 22/24 v. 30.05.2024; Bayerische Staatskanzlei, Gesetze im Internet, Bayern.Recht, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-8706?hl=true>, letzter Zugriff 17.06.2024)

BFH sieht keine Nutzungspflicht des beA für eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vor dem 01.08.2022

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.01.2024 - VII R 34/22 entschieden, dass für eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Bevollmächtigte vor dem 01.08.2022 keine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 52d Satz 1 oder 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) bestand, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch einen Rechtsanwalt als Vertreter im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 3 FGO handelte.

Der Kläger, vertreten durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, erhob im Januar 2022 per Telefax Klage vor dem Finanzgericht (FG) gegen einen Haftungsbescheid. Die Rechtsanwaltsgesellschaft handelte durch einen Prokuristen, der als Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater zugelassen war. Das FG wies die Klage als unzulässig ab, da für einen Rechtsanwalt seit dem 01.01.2022 die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 52d FGO bestanden und die Klage dieser Form nicht entsprochen habe.

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Juli 2024 bis November 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	12
Berufsrecht	13
Erbrecht	14
Familienrecht	15
Gebühren	16
Gewerblicher Rechtsschutz	17
Handels- und Gesellschaftsrecht	18
Insolvenzrecht	21
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	22
Medizinrecht	25

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	26
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	27
Sozialrecht	28
Steuerrecht	29
Strafrecht	30
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	32
Anmeldeformular	33

Anschrift (seit 01.05.2024)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juli 2024 bis November 2024

Seit 01. Mai 2024: Seminare in neuen Räumen

Seit dem 01.05.2024 finden alle MAV-Präsenz-Seminare in den neuen Räumen der MAV GmbH statt. Sie finden uns ab sofort unter der neuen Anschrift:

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Juli 2024

02.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Unterschiede bei der Altersrente für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Detaillierte Ankündigung unter www.mav-service.de

03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann

Markenmäßige Benutzung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz

17

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

10

Wiederholung: 09.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht

6

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Daniela Etterer MMHH, RA Dr. Markus Gierok

Update Medizinstrafrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

25

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

18

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

RAin Simone Scholz, LL.M.

Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf

Live-Online Kurz-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

22

September 2024

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Reinhard Lutz

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

19

23.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und

24.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):

13

26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

32

Oktober

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiLG Dr. Frank Zschieschack

Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

26

22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAinuNin Dr. h.c. Edith Kindermann

Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

15

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
RVG Brennpunkte 2024
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 16

24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
 RAin Simone Scholz, LL.M.
**Weniger Stress im Anwaltsberuf –
 Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag**
 Veranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 23

November 2024

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel
**Überprüfung von Sachverständigengutachten bei
 Geschäfts- und Testierunfähigkeit**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Bettina Schmidt
**Ruhens- u. Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei
 Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Dr. Jens Bosbach
Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht 8

13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Ri'inOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Bau- und Architektenrecht 12

20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr
 RAin Prof'in Michaela Braun
**Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen –
 Vertiefung und Praxisanwendung**
 Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 24

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Notar Dr. Eckhard Wälzholz
**Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und
 Umstrukturierung von Unternehmen**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 29

26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Benjamin Webel
**Die natürliche Person in der Krise 2024 –
 Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Insolvenzrecht 21

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 11

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht 9

Vorschau Dezember 2024

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Klaus Bauer
**Vermögensnachfolge in der Familie –
 Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

05.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl
Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiArbG Dr. Bernd Wiebauer
Arbeitsschutz
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Aktuelle Streitfälle zur MoPeG (Arbeitstitel)
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus
**Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und
 Untermieterlaubnis**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Miet und WEG-Recht

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Andreas Schmidt
Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Insolvenzrecht

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Klaus Bauer
Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

Detaillierte Ankündigungen finden Sie bereits jetzt und laufend
 aktualisiert unter www.mav-service.de

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (seit 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Seit 01.05.2024:

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blütenburgstraße“ (Ausgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Wiederholung: 09.07.2024: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder IT-Recht

Der Datenschutz wirkt. Dafür sorgen die konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen. 2021 wurden EU-weit Bußgelder in Höhe von über 1,2 Mrd. Euro verhängt. Mittlerweile wird auch zivilrechtlich Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt. Hebel dafür ist der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO, der wegen eines nicht oder zu spät erfüllten Auskunfts- und Kopieanspruch (Art. 15 DS-GVO) geltend gemacht wird. Das Rechtsgebiet ist auch in anderer Hinsicht „im Fluss“. Der EuGH hat die Zentralnorm des Beschäftigtendatenschutzes für unanwendbar erklärt. Was das im Einzelnen bedeutet, ist ungeklärt. Das BAG hat erste Entscheidungen getroffen, die aufhorchen lassen. Zwischenzeitlich hat das BMAS einen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz angekündigt. Das Seminar gibt einen Überblick über geklärte und weiter offene Rechtsfragen und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren. Arbeits- und IT-Rechtler sind bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen im Unternehmen gleichermaßen gefordert.

1. § 26 I 1 BDSG unionsrechtswidrig: Warum und was nun?

- Gründe für die Unanwendbarkeit des § 26 BDSG: EuGH 30.3.2023 – C-34/21, NZA 2023, 487
- Was bleibt übrig von § 26 BDSG?: BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2014, 1404
- Was plant der Gesetzgeber?

2. Einwilligung als (un-)taugliche Alternative?

- Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
- Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
- Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung

3. Betriebsvereinbarung als Alternative?

- Erweiterte Regelungsspielräume? (BAG Vorabentscheidungs-Anfrage v. 22.9.2022, 8 AZR 209/21)
- Neue Grenzen: Keine Beweisverwertungsverbote durch BV (BAG 29.6.2023, NZA 2023, 1105)

4. Auskunftsansprüche des Betroffenen

- Wie geltend zu machen?
- Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
- Anspruch auf Nennung eines Hinweisgebers?
- Wo beginnt der Rechtsmissbrauch?

5. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher

- Unionswidrigkeit des § 79a BetrVG?
- Mindestanforderungen für ein DS-Konzept im BR-Büro: BAG 9.5.2023, NZA 2014, 1404
- Kontrolle durch den betrieblichen DSB?

6. Beteiligungsrechte und Datenschutz

- Unterrichtsanspruch über Schwerbehinderte
- Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
- (Kaum) Rechtsfolgen unterbliebener Mitbestimmung

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle

- BAG zur offenen Videoüberwachung
- EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
- GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
- Dauerüberwachung bei Amazon
- Auslesen von auf Betriebs-PCs und Smartphones gespeicherten Daten
- Überwachung der Internetnutzung

8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?

- Höchststrichterliche Rechtsprechung von BGH und BAG
- Kritik von Instanzgerichten und Lehre

9. Bußgeld

- Zurechnungsfragen und Zumessungskriterien
- Haftung der Konzernmutter für DS-GVO Verstöße bei Tochterunternehmen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe- Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a.
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p>Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.</p> <p>Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.</p> <p>In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.</p>	<p>Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsuchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III 2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III 3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III) 4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III) 5. Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III) 6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III) 	<p>RAin Bettina Schmidt, Bonn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht – Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung
--	--	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Unser bewährter Klassiker:</p> <p>Update zum Arbeitsrecht 2024</p> <p>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2023, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massenentlassung – Fehler im Anzeigeverfahren – Änderung der Rechtsprechung? - Arbeit auf Abruf – Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit - Erschütterung des Beweiswerts von AU-Bescheinigung – weitere Fallgruppen - Annahmeverzug – Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes – Beweislast - Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche – Anrechnung im Annahmeverzugsfall - Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis – Entschädigungsanspruch - Stichtagsklauseln in Betriebsvereinbarungen bei Zahlungen mit Entgeltcharakter 	<p>Dr. Christian Schindler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg - Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2023, 2388 oder Beckssches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRI BayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung

5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Derzeit lässt sich aufgrund der geringen Anzahl von BGH-Entscheidungen zum Thema noch nicht absehen, ob die Veranstaltung - wie gewohnt - fünfstündig stattfinden kann oder ob ausnahmsweise die Stundenzahl auf drei reduziert werden muss. Das endgültige Format der Veranstaltung wird Anfang November bei Erschienen der MAV-Mitteilungen für November 2024 mitgeteilt.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/23 – 11/24.

1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 23.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr nur zusammen gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung
- V. Internationales Berufsrecht

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht 2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen 3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen? 4. Wann ist ein Gutachten ungenügend? 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Feststellung der Anschlussatsachen durch das Gericht 6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen 7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen? 8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen 9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten? 10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen 11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag) <p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat – Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 14 **Bonefeld, Krätzsche, Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit**
 05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts

22.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten beschränken sich nicht auf originär familienrechtliche Regelungen. Vielmehr kommen auch Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Schuld- oder Deliktsrecht sowie aus dem Nebengüterrecht in Betracht.

Zu denken ist insbesondere an Ansprüche auf Schadenersatz aus Delikt, Gesamtschuldnerausgleich, Darlehen, Aufwendungsersatz oder Rechnungslegung sowie Rückgewähr empfangener Leistungen aus Auftragsrecht, Ehegatteninnengesellschaften und -außengesellschaften (MoPeG: rechtsfähige und nichtrechtsfähige GbR), ehebezogener Zuwendungen, familienrechtlichen Kooperationsverträgen und Bereicherungsrecht.

Derartige Ansprüche sind nicht nur zu erkennen, sondern auch in ihrem Verhältnis zu familienrechtlichen Sachverhalten einzuordnen.

Im Seminar werden die Voraussetzungen der jeweiligen Ausgleichsmechanismen, deren Wechselwirkung zu familienrechtlichen Regelungen und Überlegungen zur Durchsetzung der Ansprüche dargestellt.

RAInuNin Dr. h.c. E. Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunkthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.

Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzlei-erfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.

Schwerpunkthemen:

1. Neue Gebührentabelle 2025
 - Kurzer Überblick (sofern relevant)
2. Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung
 - Kostenvergleich

- Gerichtskostenanfall
- Anfall der Anwaltsgebühren

3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen

- Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr
- Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen
- Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG

4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung

- Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten
- Auftrag erteilt durch den Mandanten
- Doppelte Einigungsgebühr möglich?
- Wer stellt wem was in Rechnung?
- Gebührenteilung – gute Idee oder nicht?

5. Abrechnung bei Zurückverweisung

- Zurückverweisung mit identischen Werten
- Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten
- Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, (RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München, RiOLG Georg Baumann, Oberlandesgericht München)

Markenmäßige Benutzung

Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Seit den Entscheidungen MO und SAM des BGH ist das Thema „markenmäßige Benutzung“ zu einem der Themen im Markenrecht geworden. Leider bestehen auch durch die Entscheidungen des BGH viele Unklarheiten und Fragestellungen zu diesem Thema.

In dem Seminar wird daher versucht die Rechtsprechung des BGH als auch die nachfolgende Instanzrechtsprechung zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen, so dass die „markenmäßige Benutzung“ genauer bestimmt werden kann und die Unklarheiten sich auflösen.

1. Überblick Markenmäßige Benutzung
2. Markenfunktionen
3. BGH Rechtsprechung
4. Instanzrechtsprechung
5. Fallbeispiele
6. Schlussfolgerungen

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

RiOLG Georg Baumann

- seit 2021 Richter am Oberlandesgericht München im 6. Zivilsenat, zuständig u.a. für Patent-, Kennzeichen-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht
- seit August 2023 als dessen stellvertretender Vorsitzender
- seit 2006 in der bayerischen Justiz tätig, u.a. als Leiter des für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen Referats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und begleitete dort zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf EU- und Bundesebene

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 11 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. FA Handels- u. Ges.R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Geschäftsführer ist die Zentralgestalt einer GmbH, die für das Wohl und Wehe der Gesellschaft verantwortlich ist. Rechtliche Probleme treten nicht erst auf, wenn sich eine Gesellschaft in einer Insolvenzlage befindet. Gerade bei einer werbenden, aktiv und mit Erfolg am Wirtschaftsleben teilnehmenden GmbH unterliegt der Geschäftsführer einem Bündel von Rechten und Pflichten.

Für den Geschäftsführer wie auch die Gesellschafter und natürlich besonders ihre rechtlichen Berater ist die Kenntnis der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unabdingbar. Das Seminar befasst sich mit einem bunten Strauß rechtlicher Aspekte, angefangen von der Berufung des Geschäftsführers in sein Amt, Schadensersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft und außenstehenden Dritten bis hin zur Abberufung aus dem Amt und der Kündigung des Anstellungsvertrages. Ferner werden Fragen im Blick auf die Krise der Gesellschaft untersucht, die Haftung nach § 15b, § 64 GmbHG wie auch die Insolvenzverschleppungshaftung. Schließlich wird auch die Haftung eines faktischen Organs erörtert.

1. Übernahme des Amtes, Gründe einer Amtsunfähigkeit, faktischer Geschäftsführer
2. Vertretung der Gesellschaft, Vertretungshindernisse
3. Haftung wegen Pflichtwidrigkeiten gegenüber der Gesellschaft, Beweislast etwa in Fällen von Kassenfehlbeständen

4. Haftung des Geschäftsführers gegenüber Vertragspartnern, Voraussetzungen eines Schuldbeitritts
5. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG
6. Vergleich der Haftung des Geschäftsführers zur Haftung des Insolvenzverwalters
7. Unterscheidung zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem mit dem Geschäftsführer geschlossenen Dienstvertrag
8. Fristlose Abberufung aus der Organstellung und dem Dienstverhältnis, Anforderungen an Beachtung von Kündigungsfristen
9. Haftung in der ordentlichen Liquidation
10. Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 GmbHG, § 15b InsO)
11. Ansprüche der Gesellschaft gegen Versicherung bei Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers
12. Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO; § 826 BGB)

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2024
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

Themenschwerpunkte:

1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

6. Gesamtplanrechtsprechung

7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stofffuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 18 **Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**
 18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar	Intensiv-Seminar
----------------	------------------

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Die natürliche Person in der Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan

26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

<p>In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens.</p> <p>Dieses Seminar soll Brennpunkte ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.</p> <p>1. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick – Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern – Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren <p>2. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das StaRUG im Schnellüberblick 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen <p>3. Die Eigenverwaltung bei natürlichen Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zugang zur neuen Eigenverwaltung – Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung – Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/ neues Eigenverwaltungsrecht – Unechter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht? – Perspektiven des Schutzschirmverfahrens <p>4. Problemfelder der Restschuldbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht – Verkürzung der Restschuldbefreiung – Insolvenzpläne für Verbraucher – Anmeldung deliktischer Forderungen – Deliktische Forderungen in Insolvenzplänen – Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person 	<p>RiAG Dr. Benjamin Webel</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg – seit 2010 Richter am AG Ulm – Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren – lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen – Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge – Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
 Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 16 **Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024**

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Anwältinnen und Anwälte sowohl in kleinen als auch in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.

Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragt denn je.

Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.

Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.

Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.

Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.

Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.

Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.

Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag in der Kanzlei gelingt.

RAin Simone Scholz, LL.M.

- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
- ReFa-Ausbilderin
- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB
- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar:

Intensiv-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag

24.10.2024: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Workshop** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Arbeit in der Rechtsanwaltschaft ist geprägt von Fristen, Eilverfahren und der ständigen Notwendigkeit, auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung zu sein. Hinzu kommen die Anforderungen, die die Digitalisierung und technologische Neuerungen mit sich bringen. All dies kann zu einem hohen Stressniveau führen, das nicht nur die berufliche Leistung, sondern auch die persönliche Zufriedenheit und Gesundheit beeinträchtigt.

Was Sie in diesem Seminar erwartet:

Einführung in das Stressmanagement: Grundlegende Erkenntnisse darüber, wie Stress entsteht und wie er sich auf den Berufsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auswirkt.

Praktische Lösungsansätze: Erlernen Sie Techniken und Methoden, um Stress effektiv

zu begegnen und zu reduzieren. Entdecken Sie, wie Sie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben herstellen können.

Anwendung im Kanzleialltag: Konkrete Beispiele und Übungen, wie die erlernten Techniken direkt im Kanzleialltag angewandt werden können, um den Umgang mit Mandanten, langwierigen Verfahren und technischen Herausforderungen zu verbessern.

Der Einsatz von KI im Kanzleimanagement: Einblick in die Möglichkeiten, wie künstliche Intelligenz und digitale Werkzeuge zur Effizienzsteigerung beitragen und Ihnen helfen können, Zeit zu sparen und damit Stress durch Zeitdruck zu reduzieren.

Freuen Sie sich auf Strategien und Lösungen für den juristischen Alltag, damit Sie lange gesund, fit und leistungsstark bleiben!

RAin Simone Scholz, LL.M.

- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
- ReFa-Ausbilderin
- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB
- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung

20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.

Dieses Vertiefungsseminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die praktische Anwendung durch praktische Übungen.

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA- Analyse

- Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie
- Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien

Ziele:

Die Teilnehmenden lernen

- Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien zu beherrschen
- ein besseres Verständnis psychologischer Aspekte
- komplexe Verhandlungsszenarien zu bewältigen und passgenaue Ergebnisse zu erzielen

Methoden:

- Trainer-Input, fragendes Entwickeln, Diskussionen, praktische Übungen, Erfahrungsaustausch und Reflektion

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

<p>Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.</p>	<p>Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.</p> <p>Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.</p>	<p>RAin Daniela Etterer, MHMM</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner – Fachanwältin für Medizinrecht – Compliance Officer (TÜV) – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance – Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht <p>RA Dr. Markus Gierok</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht – DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter – Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht

08.10.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Entwicklung des WEG ist weiter als rasant zu bezeichnen. Die WEG-Praxis sieht sich mit einer Reihe grundlegender Entscheidungen des BGH aber auch der Berufungsgerichte konfrontiert, die es einzuordnen und anzuwenden gilt. Schwerpunkte sind hier (privilegierte) bauliche Veränderungen und Beschlüsse über Kostenschlüssel.

Das Seminar gibt darüber hinaus einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die Entwicklung bei den typischen Problemfeldern im WEG-Recht. Jüngste Entwicklungen – vor allem Entscheidungen des BGH – werden tagesaktuell aufgegriffen.

1. Dauerbrenner bauliche Veränderungen

- Privilegierte Baumaßnahmen – erste Entscheidungen des BGH
- Balkonkraftwerke – was geht wie, gibt es neues Recht?
- E-Mobilität – alles klar inzwischen?
- Privilegierte Baumaßnahmen in der vermieteten Eigentumswohnung – der Albtraum für den Rechtsanwalt!

- Kosten und Baumaßnahmen – alles nicht einfach
- „Die Eigentümer tragen alle Kosten nach MEA“ – wo steckt die Falle?

2. Neues rund um die Wohnungseigentümersammlung, virtuelle Versammlungen und Absenkungsbeschlüsse – wohin geht die Entwicklung

3. WEG – ohne Verwalter – immer häufiger und nicht einfach

4. Jahresabrechnung/Wirtschaftsplan – wirklich alles easy jetzt?

5. Wundertüte § 16 Abs. 2 S. 2 WEG von den Eigentümern geliebt – was sagt die Rechtsprechung?

6. WEG-Verfahrensrecht – kein Exotenthema, sondern oft streitentscheidend

7. Brandaktuelle Neuigkeiten aus der Rechtsprechung

VRiLG Dr. Frank Zschieschack

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das neue WEG u.a. im MüKoBGB und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG Brennpunkte 2024

23.10.2024: 13:30 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin geht in einem sehr lebendigen Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen (komplett durchgerechnet) auf die unten genannten Schwerpunktthemen ein. Ein umfangreiches Skript mit allen Berechnungsbeispielen dient als hervorragendes Nachschlagewerk.</p> <p>Die Referentin, Sabine Jungbauer, ist Gepr. Rechtsfachwirtin. Sie schreibt an zwei RVG-Kommentaren bereits seit Jahrzehnten mit und ist aufgrund ihrer praktischen Kanzleierfahrung, Autorentätigkeit und durch den Jour-Dienst für die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg bestens mit allen möglichen Fragestellungen rund um das RVG vertraut.</p> <p>Schwerpunktthemen:</p> <p>1. Neue Gebührentabelle 2025 – Kurzer Überblick (sofern relevant)</p> <p>2. Anerkenntnis-/Versäumnisurteil/ Hauptsacheerledigung – Kostenvergleich</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gerichtskostenanfall – Anfall der Anwaltsgebühren <p>3. Anrechnung der Geschäftsgebühr in Spezialfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anrechnung auf eine 0,8 Verfahrensgebühr – Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenständen – Anrechnung und Abgleich § 15 Abs. 3 RVG <p>4. Vergütung bei Unterbevollmächtigung/ Terminvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auftrag erteilt durch den Prozessbevollmächtigten – Auftrag erteilt durch den Mandanten – Doppelte Einigungsgebühr möglich? – Wer stellt wem was in Rechnung? – Gebührenteilung – gute Idee oder nicht? <p>5. Abrechnung bei Zurückverweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zurückverweisung mit identischen Werten – Zurückverweisung bei unterschiedlichen Werten – Zurückverweisung alte Gebührentabelle/ neue Gebührentabelle 	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.

Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.

In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.

1. Arbeit-suchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III
2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III
3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruch auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III)
4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
5. Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

Themenschwerpunkte:

1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- – Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

6. Gesamtplanrechtsprechung

7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.

RAin Daniela Etterer, MHMM

- Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

RA Dr. Markus Gierok

- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

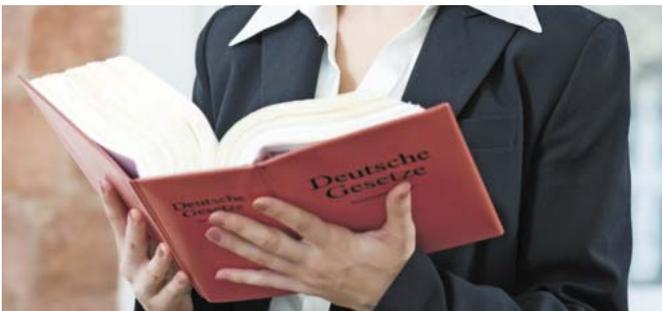
– Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. VII/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in der Krise – Zwischen Restschuldbefreiung,	21	■	26.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Scholz, Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf	22	●	25.07.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P	Scholz, Weniger Stress im Anwaltsberuf – Strategien und Lösungen ...	23	▲	24.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung	24	▲	20.11.24	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	25	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zscheschack, Aktuelle Brennpunkte im WEG-Recht	26	■	08.10.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG Brennpunkte 2024	27	■	23.10.24	13:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung	28	●	06.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Akt. Gestaltungsfragen bei der Umwandlung u. Umstrukturierung	29	■	21.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	30	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht	31	■	12.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	32	■	26.09.24	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Die Klage sei zu Unrecht durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen worden. Der BFH erklärte, für die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH habe bei Klageerhebung noch keine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 52d Satz 2 FGO bestanden, da für eine solche Gesellschaft erst ab dem 01.08.2022 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach gem. § 31b Abs. 1 BRAO n.F. eingerichtet worden sei. Eine Nutzungspflicht vor dem 01.08.2022 ergebe sich auch nicht aus § 52d Satz 1 FGO. Der Wortlaut dieser Vorschrift erfasse u.a. Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden. Rechtsanwaltsgesellschaften i.S.d. § 59c Abs. 1 BRAO a.F. seien nicht von dem Wortlaut des § 52d Satz 1 FGO erfasst. Eine Nutzungspflicht habe sich für die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH weiterhin nicht aus dem Umstand ergeben, dass sie durch einen Rechtsanwalt als Vertreter gehandelt habe. Abzustellen sei auf den unmittelbaren Bevollmächtigten, hier die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, nicht auf den beauftragten Vertreter des Bevollmächtigten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2024, - VII R 34/22 -

(Quelle: BFH, PM Nr. 025/24 vom 06.06.2024)

Gebührenrecht

Vergleichsmehrwerte beim Räumungsvergleich

Wird nach der Kündigung eines Mietverhältnisses der Räumungsprozess geführt, so endet dieses Verfahren häufig mit einem Vergleich. Anlässlich dieses Vergleichs werden in der Regel auch weitergehende Vereinbarungen zur Abwicklung des Mietverhältnisses getroffen. Es stellt sich dann die Frage, ob und inwieweit diese Regelungen für die Anwaltsgebühren einen Mehrwert darstellen und gegebenenfalls in welcher Höhe.



I. Vergleich über sonstige Streitige Forderungen

Eindeutig ist die Lage, wenn anlässlich des Räumungsvergleichs weitere Streitige Forderungen zwischen den Parteien geregelt werden, die nicht anhängig sind. So liegt insbesondere dann ein Mehrwert des Vergleichs vor, wenn mit dem Räumungsvergleich gleichzeitig ein Streit über durchzuführende Schönheitsreparaturen oder Renovierungsarbeiten, gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache erledigt wird. Das gleiche gilt, wenn eine Einigung über abzugeltdende Ansprüche

des Mieters wegen der von ihm eingebrachten Einbauten getroffen wird oder über einen Ausgleich für Aufwendungen zur Verbesserung der Mietwohnung. Vereinbarungen über den Rückbau von Ein- und Aufbauten des Mieters erhöhen ebenfalls den Wert. Des Weiteren wird sich häufig anlässlich der Räumung über Streitige Mietrückstände aufgrund einer Mietminderung oder eines Zurückbehaltungsrechts geeinigt oder auch über Streitige Ansprüche aus einer Betriebskostenabrechnung. Das alles führt zu einem Vergleichsmehrwert.

II. Vergleich über die Rückzahlung der Mietkaution

Eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Mietkaution ist dagegen in der Regel nicht werterhöhend, da der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution selbst in aller Regel dem Grunde nach unstrittig ist. Wenn eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Mietkaution getroffen wird, dann steckt dahinter allerdings häufig ein Streit über eine Verrechnung mit vermeintlichen Ansprüchen des Vermieters, so dass deren Wert dann den Vergleichsmehrwert ausmacht.

III. Vergleich über die Aufhebung oder Fortsetzung des Mietverhältnisses

Die Vereinbarung über die Aufhebung des Mietverhältnisses selbst hat niemals einen Mehrwert, da es sich insoweit um den Vergleich über den anhängigen Räumungsanspruch handelt.

Gleiches gilt, wenn der Vergleich nicht auf Räumung lautet, sondern die Parteien eine Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbaren. Auch dann liegt kein Mehrwert vor, da auch insoweit lediglich eine Einigung über den Räumungsanspruch getroffen wird.

Der Abschluss eines neuen Mietvertrags im Rahmen eines Prozessvergleichs über eine Räumung rechtfertigt keine Erhöhung des Gegenstandswertes für den Vergleich.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.4.2018 - I-18 W 11/18, AGS 2018, 346 = NZM 2018, 716 = Jur-Büro 2018, 475 = NJW-Spezial 2018, 443

Haben sich Kläger und Beklagter in einem Vergleich dahingehend verständigt, dass das Streitgegenständliche Mietverhältnis zwischen ihnen fortbesteht und damit der ursprüngliche Räumungsantrag erledigt sein soll, bilden der Räumungsantrag und die vergleichsweise Einigung einen einheitlichen Gegenstand. Daher kann dieser Gegenstand bei der Festsetzung des Vergleichswerts nicht berücksichtigt werden.

LG Limburg, Beschl. v. 10.1.2007 - 3 T 95/06, ZMR 2007, 700

Ebenso OLG Düsseldorf AGS 2008, 462 = NJW-RR 2008, 1697 = JurBüro 2008, 594 = NZM 2009, 321

IV. Umzugsbeihilfe und Abfindung

Häufig wird dem Mieter im Vergleichswege eine „Umzugsbeihilfe“ oder eine „Abfindung“ zugesagt, wenn er vorzeitig auszieht. Gegebenenfalls sind diese Zahlungen auch an einen bestimmten Räumungstermin geknüpft, u. U. sogar gestaffelt, so dass der Mieter eine umso höhere Ausgleichszahlung erhält, je früher er räumt (sog. Turbo- oder Sprinterklausel). Diese Vereinbarungen haben in der Regel keinen Mehrwert, da ihnen keine Streitige Forderung zugrunde liegt. Vielmehr werden Umzugsbeihilfe und Abfindung dafür gezahlt, dass der Mieter sich bereit erklärt, dem Räumungsverlangen nachzukommen. Die Zahlung soll lediglich die Auszugsbereitschaft des Mieters erhöhen, ist aber selbst kein Streitpunkt.

Schließen die Parteien im Räumungsrechtsstreit einen Vergleich über die Räumung der Wohnung, so fällt kein Vergleichsmehrwert an, wenn die Parteien auch vereinbaren, dass der Mieter als Abfindung eine Umzugsbeihilfe erhält.

LG München I, Beschl. v. 27.1.2012 – 14 T 1431/12, AGS 2012, 144

Gegenstandswert eines Vergleichs ist das, worüber sich die Parteien geeinigt haben und nicht das, worauf sie sich geeinigt haben. Daher entsteht kein Vergleichsmehrwert, wenn sich die Parteien eines Räumungsrechtsstreits vergleichsweise über die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages gegen Zahlung einer Abfindung einigen.

OLG Hamm, Beschl. v. 17.5.2011 – I-7 W 13/11, AGS 2011, 448 = NJW-RR 2011, 1224 = NZM 2012, 535 = NJW-Spezial 2011, 540

Ebenso OLG Karlsruhe AGS 2008, 569 = JurBüro 2008, 651 = NJW-RR 2009, 444 = NZM 2009, 296; OLG Düsseldorf, WuM 2009, 543 = AGS 2009, 496 = ZMR 2010, 177).

Wird die Umzugsbeihilfe oder die Abfindung dagegen als Gegenleistung zur Abgeltung anderer nicht anhängiger Ansprüche gewährt, dann wirkt sich dies Wert erhöhend aus. Maßgebend ist aber auch dann nicht der Wert der Umzugsbeihilfe oder der Abfindung, sondern der Wert des Anspruchs, der durch die Umzugsbeihilfe abgegolten werden soll. So ist eine Abfindung oder Umzugsbeihilfe Wert erhöhend, wenn sie vereinbart wird

- als Gegenleistung für teilweisen Verzicht auf eine Räumungsfrist (AG Köln NZM 2003, 106 = NJW-RR 2003, 233; LG Köln AGS 2003, 35);
- zur Abgeltung eventueller Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache (LG Stuttgart JurBüro 2009, 86);
- zur Abgeltung eventueller Schadensersatzansprüche wegen unberechtigter Eigenbedarfskündigung (LG Stuttgart JurBüro 2009, 86; LG Köln BRAGoreport 2001, 108).

V. Verzicht auf Räumungs- und Vollstreckungsschutz

Strittig ist, ob und inwieweit ein Vergleichsmehrwert vorliegt, wenn der Mieter bei Gewährung einer Räumungs- oder Ziehfrist auf weitergehende Ansprüche auf Räumungsfrist (und gegebenenfalls auf Vollstreckungsschutz, soweit gesetzlich zulässig) verzichtet.

Zum Teil wird ein Mehrwert abgelehnt, weil lediglich ein Vergleich über die Räumung und deren Zeitpunkt vorliege (AG Hamburg AGS 2016, 523). Bei dem Antrag auf Räumung und Herausgabe einer Wohnung sowie dem Widerantrag auf Bewilligung einer Räumungsfrist soll es sich danach um denselben Streitgegenstand handeln. Der Widerantrag auf Bewilligung einer Räumungsfrist sei nur ein Minus zum Klageantrag auf Räumung. Deshalb erhöhe der Widerantrag den Streitwert nicht (so auch LG Baden-Baden AGS 2013, 418). Dies folge letztlich auch aus § 41 Abs. 3 GKG, wonach Ansprüche auf Fortsetzung des Mietverhältnisses nach den §§ 574 bis 574b BGB nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts führen.

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Bei dem Anspruch auf Räumungsfrist handelt es sich um einen selbstständigen eigenständigen Anspruch, den der Mieter sogar gesondert geltend machen kann. Der Grund dafür, dass Ansprüche nach §§ 574 bis 574b BGB nicht werterhöhend wirken, liegt darin, dass sie auf den Fortbestand des Mietverhältnisses gerichtet sind und bei ihrer Begründetheit den Räumungsanspruch vollständig zu Fall bringen.

Hier besteht letztlich wirtschaftliche Identität. Bei dem Antrag auf Räumungsfrist verhält es sich aber anders. Er negiert im Gegensatz zu den Ansprüchen nach §§ 574 bis 574b BGB nicht den Räumungsanspruch, sondern setzt dessen Bestehen gerade voraus. Es handelt sich um nichts anderes als um einen ausnahmsweise einmal gesetzlich geregelten Fall eines Anspruchs auf Stundung (hier des Räumungsanspruchs), vergleichbar den Stundungsansprüchen nach § 1382 BGB auf Stundung des Zugewinnausgleichs oder nach § 2331a BGB auf Stundung des Pflichtteilsanspruchs. Daher ist der Räumungsfristanspruch in § 41 Abs. 3 GKG auch nicht erwähnt. Vielmehr folgt im Umkehrschluss zu § 41 Abs. 3 GKG, dass das Verbot der Wertaddition beim Räumungsfristanspruch gerade nicht gelten soll. Soweit zum Zeitpunkt des Räumungsvergleichs zumindest ungewiss ist, ob ein Räumungsfristanspruch in Betracht kommen wird und gegebenenfalls in welchem Umfang, beseitigt ein Räumungsvergleich mit längerer Ziehfrist unter Verzicht auf weitergehende Räumungsfristansprüche die Ungewissheit über solche Ansprüche. Daher ist insoweit ein Vergleichsmehrwert gegeben. Dies ist auch ganz überwiegende Rechtsprechung.

Lediglich die Bewertung wird unterschiedlich vorgenommen. So nehmen das OLG Düsseldorf und das AG Saarbrücken 20% der Jahresmiete an:

Verzichtet der Wohnungsmieter in einem Räumungsvergleich auf Räumungsschutz, so ist hierfür ein nicht anhängiger Mehrwert von 20% der Jahresmiete anzusetzen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.5.2009 - I-24 W 16/09 WuM 2009, 543 = AGS 2009, 496 = ZMR 2010, 177

1. **Haben die Parteien in einem Vergleich einen Verzicht auf Räumungsschutz vereinbart, so handelt es sich hierbei um einen werthaltigen prozessualen Anspruch, der mithin bei der Bemessung des Streitwertes selbstständig in Ansatz zu bringen ist.**
2. **Der Wert dieses Streitgegenstandes bemisst sich auf 20 % der Jahresmiete.**

AG Saarbrücken, Beschl. v. 24.11.2015 – 37 C 151/15 (08), AGS 2016, 9 = NJW-Spezial 2016, 156

Das OLG Stuttgart (JurBüro 2012, 303 Rn. 30) setzt demgegenüber drei Monatsmieten an.

Beispiel:

Der Vermieter kündigt fristlos das Mietverhältnis (monatliche Kaltmiete 500,00 EUR) und erhebt im Januar Räumungsklage. Im März findet der Termin zur mündlichen Verhandlung statt. Dort vergleichen sich die Parteien dahingehend, dass der Mieter zum 31. Mai des Jahres die Wohnung räumt und herausgibt. Gleichzeitig vereinbaren die Parteien, dass der Mieter – soweit gesetzlich zulässig – im Gegenzug auf Räumungs- und Vollstreckungsschutz verzichtet.

Es liegt eine Einigung über einen Mehrwert vor. Ausgehend von dem Klageantrag hätte der Mieter sofort räumen müssen. Ihm ist eine „Ziehfrist“ bis Ende Mai bewilligt worden. Dafür verzichtet er im Gegenzug auf weitere Fristverlängerungen.

Der Wert der Räumungsklage beläuft sich gem. § 41 Abs. 1, 2 GKG auf den Jahresmietwert, also auf 6.000,00 EUR. Der Vergleich hat einen nicht anhängigen Mehrwert (ausgehend von OLG Düsseldorf und AG Saarbrücken) iHv 20 % der Jahresmiete iHv 1.200,00 EUR.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	507,00 EUR
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV (Wert 1.200,00 EUR die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.200,00 EUR = 652,60 EUR ist nicht erreicht)	101,60 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.200,00 EUR)	602,40 EUR
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	390,00 EUR
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 1.200,00 EUR) die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,5 aus 7.200,00 EUR = 684,00 EUR ist nicht erreicht	190,50 EUR
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 EUR 1.811,50 EUR
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt	344,19 EUR 2.155,69 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Interessante Entscheidungen

LG Koblenz: Wirksame Schenkung von Sparguthaben durch Aushändigung der Sparbücher?

Reicht es für eine wirksame Schenkung von Sparguthaben bei einer Bank aus, der Beschenkten die Sparbücher auszuhändigen? Diese Frage hatte die 3. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz zu beantworten.



Die Beklagte hat zwei Sparbücher im Besitz, die zu Sparkonten des mittlerweile verstorbenen Bruders der Beklagten bei einer Bank gehören. Abtretungserklärungen betreffend das auf den Sparkonten vorhandene Guthaben in Höhe von insgesamt 92.148,41 € zugunsten der Beklagten liegen bei der Bank nicht vor. Eine Schenkung wurde auch nicht notariell beurkundet.

Der Kläger begehrt im Rahmen seiner Tätigkeit als Testamentsvollstrecker für den Nachlass des verstorbenen Bruders der Beklagten die Herausgabe dieser beiden Sparbücher an ihn. Er ist der Auffassung, dass die Sparforderungen mangels Abtretung an die Beklagte dem Nachlass zuzuordnen seien und damit auch die den Sparkonten zugehörigen Sparbücher. Eine Schenkung sei schon deshalb auszuschließen, weil die Beklagte unstreitig keine Schenkungs-

steuer gezahlt habe.

Die Beklagte behauptet, der Erblasser habe ihr die beiden Sparbücher im Mai 2019 übergeben und die Einlagenforderung durch Abtretung auf sie übertragen. Bei Übergabe der Sparbücher habe der Erblasser ihr erklärt, sie könne über das vorhandene Guthaben verfügen. Es habe sich um eine Schenkung gehandelt.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz hat die Klage abgewiesen, weil die Sparbücher und die sich daraus ergebenden Sparguthaben durch Schenkung in das Eigentum der Beklagten übergegangen seien.

Da kein Schenkungsversprechen in notarieller Form vorliege, sei eine mündlich vereinbarte Schenkung nur dann wirksam, wenn sie vollzogen („bewirkt“) sei. Bei beweglichen Sachen hänge in aller Regel die Wirksamkeit der Schenkung nicht von einem notariellen Vertrag ab. Denn die Schenkung eines beweglichen Gegenstandes werde durch die Übergabe sofort vollzogen.

Bei einem Sparbuch reiche die Übergabe hingegen zum Vollzug der Schenkung nicht aus. Das Sparbuch verbriefe eine Forderung gegen die Bank. Die Forderung gegen die Bank gehe nicht dadurch auf einen Dritten über, dass das Eigentum an der Urkunde auf den Dritten übertragen wird. Vielmehr stehe das Eigentum an der Schuldurkunde bei einem Sparbuch dem jeweiligen Forderungsgläubiger zu (§ 952 Abs. 1 BGB). Wer das Guthaben aus einem Sparbuch an einen Dritten übertragen möchte, müsse mithin eine Abtretung der Forderung gegen die Bank mit dem Dritten vereinbaren. Der Vollzug einer Schenkung erfordere bei einem Sparbuch mithin grundsätzlich eine Abtretungsvereinbarung zwischen dem Schenker und der beschenkten Person.

Eine solche Abtretungsvereinbarung könne sowohl ausdrücklich als auch konkludent getroffen werden. Wer ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparbuch an einen anderen mit dem Willen „das darfst Du behalten“ übergebe, verbinde damit regelmäßig die Vorstellung, dass mit dieser Absprache alles geregelt sein solle, was zur Bewirkung der Zuwendung erforderlich ist. Die Rechtsprechung nehme daher in bestimmten Fällen an, dass mit der Übergabe eines Sparbuches eine konkludente (stillschweigende) Abtretungsvereinbarung zu Gunsten des Beschenkten in Betracht komme, so dass die Schenkung mit der Übergabe des Sparbuchs vollzogen sei.

Dabei komme es allerdings auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei es gefestigter Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum entspreche, dass in aller Regel in der Übergabe des Sparbuches ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Abtretung der Forderung zu sehen sei.

Die Beklagte habe vorgetragen, ihr Bruder, der Erblasser, habe ihr die beiden Sparbücher im Mai 2019 ausdrücklich mit der Erklärung übergeben, dass sie über das auf den Sparkonten vorhandene Guthaben frei verfügen könne. Sie habe zu ihrem Bruder stets ein sehr inniges Verhältnis gepflegt und er habe sie mit der Schenkung der Sparbücher finanziell fürs Alter absichern wollen, nachdem sie sich seit der Kindheit stets um ihn gekümmert habe und ihm auch bei der beruflichen Ausbildung den Vortritt gelassen habe.

In diesem Zusammenhang sei zu Gunsten der Beklagten zu werten, dass jegliche Anhaltspunkte dafür fehlten, dass die Beklagte den Besitz an den Sparbüchern anders als willentlich durch den Erblasser erlangt haben könnte. Nach Durchführung der Beweisaufnahme sei das Gericht zudem zu der Überzeugung gelangt, dass die Beklagte die Sparbücher von dem Erblasser mit einem entsprechenden Abtretungswillen übergeben bekommen habe.

Sofern für die Sparkonten bei der Sparkasse Westerwald Sieg keine entsprechenden Abtretungserklärungen zugunsten der Beklagten hinterlegt worden sind, stehe dies einer wirksamen Schenkung nicht entgegen. Eine solche sei für eine Schenkung nicht zwingend notwendig.

Auch stehe der Umstand, dass der Erblasser das Guthaben nicht zu seinen Lebzeiten auf die Beklagte hat umschreiben lassen, einem entsprechenden Zuwendungswillen nicht entgegen. Anhaltspunkte dafür, dass er über das Guthaben auf den Sparkonten noch in irgendeiner Form verfügen wollte oder sich entsprechende Verfügungsmöglichkeiten vorbehalten wollte, seien nicht ersichtlich.

Die fehlende Anzeige einer entsprechenden Schenkung gegenüber dem Finanzamt könne vielerlei Gründe haben, lasse jedoch keine belastbaren Rückschlüsse darauf zu, dass die Beklagte eine Schenkung nur erfunden habe. Insoweit könne die unterbliebene Anzeige darauf zurückzuführen sein, dass der Beklagten eine entsprechende Anzeigepflicht nicht bekannt war. Die steuerrechtlichen Folgen möge sie zu tragen haben, diese ständen jedoch der Schenkung als solcher nicht entgegen.

Landgericht Koblenz – Urteil vom 14.03.2024 – Az.: 3 O 457/23
(nicht rechtskräftig)

(Quelle: LG Koblenz, Presse & Aktuelles, Zivilverfahren, Entscheidung des Monats, letzter Zugriff 17.06.2024)

LG Frankenthal (Pfalz): Rechtsanwalt kann Zustellung von Postsendungen an Samstagen nicht verhindern

Ein Rechtsanwalt muss es hinnehmen, dass die Deutsche Post AG Sendungen an seine Kanzleiadresse auch an Samstagen zustellt. Eine dem entgegenstehende Vereinbarung durfte die Post wirksam kündigen. Das hat die für Berufungsverfahren zuständige 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal entschieden und damit ein anderslautendes Urteil des Amtsgerichts Ludwigshafen abgeändert.



Der Rechtsanwalt aus Ludwigshafen hatte im Verfahren von Problemen mit Postsendungen berichtet, die an Samstagen an der Kanzlei zugestellt wurden. Diese würden erst am darauffolgenden Montag aus dem Briefkasten geholt, ragten teilweise das Wochenende über aus dem Briefkasten heraus und könnten entwendet werden, so sein Vortrag. Deshalb hatte er ein von der Post und DHL bereitgestelltes Formular genutzt und dort angekreuzt, an Samstagen keine Zustellung von Briefen und Paketsendungen zu wünschen, sondern diese bis Montag zurückzustellen. Diese Erklärung sollte bis zum Widerruf durch den Kunden gelten.

Etwa zwei Jahre lang ging die Sache gut, dann kam es wieder zu

Samstagszustellungen. Die Post sah sich nicht mehr verpflichtet, dem Wunsch des Kunden nachzukommen. Der Rechtsanwalt reichte deshalb Klage ein.

Die Berufungskammer des Landgerichts stellte nun klar, dass sich die Post zwar zunächst wirksam verpflichtet hatte, dem Wunsch des Kunden nachzukommen. Auch wenn im Formular nur von „wünschen“ und „bitten“ die Rede ist, bestehe doch kein Zweifel, dass auf beiden Seiten der Wille bestanden habe, eine verbindliche Regelung zu treffen. Diese Vereinbarung sei aber kündbar und auch wirksam von Seiten der Post gekündigt worden. Der Formular-text enthalte zwar nur ein Widerrufsrecht für den Kunden und nicht auch für die Post. Es bestehe aber ein gesetzliches Kündigungsrecht, das im Prozess vor dem Amtsgericht ausgeübt worden sei.

Das Urteil des Amtsgerichts war dagegen von einer Unkündbarkeit der Vereinbarung ausgegangen. Es wurde deshalb aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Rechtsanwalt muss sich jetzt etwas Anderes einfallen lassen, um seine an Samstagen zugestellten Postsendungen vor Diebstahl zu sichern.

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 17.04.2024, Az. 2 S 93/23
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: LG Frankenthal (Pfalz), Pressemitteilungen, Entscheidung des Monats Mai, veröffentlicht am 29.05.2024)

Hessisches LSG Darmstadt: Versicherungsfreier Rentner in Teilzeitbeschäftigung erhält keine höhere Rente

Arbeitgeberbeiträge allein wirken sich nicht auf die Höhe der Rente aus, Verzicht auf Versicherungsfreiheit maßgeblich.

Ist ein Rentner weiterhin berufstätig, so ist er grundsätzlich versicherungsfrei und hat keine Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Die dennoch von seinem Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge wirken sich für den Beschäftigten nicht rentenerhöhend aus. Dies verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, wie der 2. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden hat.

Ein 1949 geborener Versicherter aus Darmstadt bezog bereits eine Altersrente, während er weiterhin einer Teilzeittätigkeit nachging. Sein Arbeitgeber zahlte Beiträge zur Rentenversicherung, die diese aufgrund der Versicherungsfreiheit des Beschäftigten bei der Berechnung der Rentenhöhe nicht berücksichtigte. Dies verletze, so der Versicherte, seine Grundrechte.

Die Richter beider Instanzen folgten jedoch der Argumentation der Rentenversicherung.

Personen, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht worden sei, eine Vollrente wegen Alters beziehen, seien versicherungsfrei. Nur wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet werde, hätten Arbeitgeber und Beschäftigte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten.

Habe der Rentner hingegen den Verzicht nicht erklärt, müsse nur der Arbeitgeber Beiträge zahlen. Diese würden keinem Versicherungskonto zugeordnet und erhöhten die Rente des Versicherten nicht. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber den Arbeitgebern den Anreiz nehmen wollen, Altersrentner wegen ihrer Versicherungs- und Beitragsfreiheit zu beschäftigen. Eine Blockierung freier

Arbeitsplätze durch versicherungsfreie Altersrentner habe vermieden werden sollen. Da der Gesetzgeber sozialversicherungsrechtliche Systeme nicht so ausgestalten müsse, dass Geldleistungen der Höhe nach in voller Äquivalenz zu den Beiträgen stünden, sei dies verfassungsgemäß.

Zudem habe der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Flexirentengesetz auf die geänderten Verhältnisse in Folge der demographischen Entwicklung und des Fachkräftemangels reagiert. Danach könnten Bezieher einer Vollrente wegen Alters auf die Versicherungsfreiheit verzichten und hierdurch eine Rentenerhöhung bewirken. Denn die vom Arbeitgeber und dem weiterbeschäftigten Rentner dann zu zahlenden Versicherungsbeiträge seien bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall habe der Versicherte jedoch nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Die (allein) von seinem Arbeitgeber gezahlten Beiträge wirkten sich daher weder auf die Rentenhöhe aus, noch seien sie dem Versicherten zu erstatten.

LSG Hessen, Urteil vom 23.4.2024, Az. L 2 R 36/23 – Die Revision wurde nicht zugelassen.

(Quelle: Hessisches LSG Darmstadt, PM Nr. 4/2024 vom 14.05.2024)

OLG Oldenburg: Kritik an Kanzlei – Google-Bewertungen müssen transparent sein



Eine Kanzlei wurde bei Google schlecht bewertet. Das OLG Oldenburg entschied:

Bewertungen sind auch dann zulässig, wenn kein Mandatsverhältnis besteht, dies muss aber offengelegt werden. Alles Wichtige zum Urteil finden Sie im Anwaltsblatt unter:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/rechtsgesetz/google-bewertungen-transparent>.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 24/24 vom 13.06.2024)

OVG Berlin-Brandenburg: Funktionär der Partei „Die Heimat“ muss vorerst nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Eilantrag eines hohen Funktionärs der Partei „Die Heimat“, der früheren NPD, auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg abgelehnt.

Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes ist die Voraussetzung für eine Tätigkeit u.a. als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt („Volljurist“). Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Oktober 1977, dem der Senat folgt, darf die Einstellungsbehörde von der Aufnahme derjenigen Bewerber absehen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen. Die in der Verfassung enthaltenen Wertentscheidungen schlossen es aus, dass der Staat diejenigen ausbilde, die auf die Zerstörung der Verfassungsordnung ausgingen. Das Bundesverfassungsgericht

hat die Verfassungsfeindlichkeit der Partei in seinen Urteilen vom 17. Januar 2017 (zum Parteiverbot der NPD) und vom 23. Januar 2024 (zum Ausschluss der Partei „Die Heimat“ von der Parteienfinanzierung) nicht zuletzt mit der Betätigung des hiesigen Antragstellers begründet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 4. Juni 2024 – OVG 4 S 14/24

(Quelle: OVG Berlin-Brandenburg, PM 21/24 vom 05.06.2024)

BGH: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Mit seiner Entscheidung vom 11. April 2024 (Az.: IX ZB 22/23) hält der BGH an der Rechtsprechung zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fest und betont, dass es zumindest einer auf die konkreten Umstände des Falls bezogenen anwaltlichen Versicherung „unter Bezugnahme auf die Standespflichten“ sowie des Angebots präsenster und damit im Sinne von § 294 Abs. 2 ZPO statthafter Beweismittel bedarf. Das Angebot auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen oder auf Vernehmung von Zeugen reicht nicht aus. Mit der Nichterhebung dieser Beweisangebote würden auch nicht die Ansprüche auf rechtliches Gehör, auf ein willkürfreies Verfahren und auf effektiven Rechtsschutz verletzt.

Besondere Sorgfaltspflichten sind bei Nutzung des beA angezeigt; denn auch hier ist die Rechtsprechung strikt. Die Nutzungspflicht ergibt sich aus dem Gesetz, und es bedarf in der Rechtsmittelbelehrung keines gesonderten Hinweises (so BGH vom 10. Jan. 2024, Az.: AnwZ – Brfg – 15/23, Rdn. 15 ff.). Die Probleme, die einige Kolleginnen und Kollegen mit der richtigen Nutzung des beA hatten oder haben, finden bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Regel keine Gnade. Dies gilt auch, wenn die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist und deshalb die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt (§ 130d Satz 2 ZPO); denn die Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung ist nach § 130d Satz 3 ZPO bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Daran fehlt es, wenn die für die Unmöglichkeit glaubhaft gemachten Tatsachen auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht (so BGH vom 14. März 2024, Az.: V ZB 2/23). Zweifel gehen also zu seinen Lasten.

In jüngst der Entscheidung des BGH vom 25. April 2024 (AnwZ – Brfg – 34/22) bestätigt der BGH seine Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verlust eines Schriftsatzes auf dem Postweg und sagt: Die Wiedereinsetzung ist nur zu gewähren, wenn die Partei „aufgrund einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur Aufgabe des in Verlust geratenen Schriftsatzes zur Post glaubhaft macht, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in ihrem Verantwortungsbereich bzw. nicht im Verantwortungsbereich ihres Verfahrensbevollmächtigten eingetreten ist“. Dazu bedarf es des konkreten Vortrags, dass (hier) die „streitgegenständliche Klageschrift tatsächlich (sc. zu dem behaupteten Datum) fertig gestellt, ordnungsgemäß (sc. an das zuständige Gericht) adressiert und frankiert war und sich bei den im Beisein der benannten Zeugen in den Postbriefkasten eingeworfenen Schreiben befand“. Man kann also nicht pingelig genug sein und muss den Geschehensablauf bis in die Details einschließlich der korrekten Frankierung des Briefes darlegen und glaubhaft machen.

Dr. Wieland Horn, München

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 7/2024

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
 Online **Hybrid – Tagung: 23. Bayerischer IT-Rechtstag, 14. Oktober 2024, 9.00 bis 17.30 Uhr**
*) für DAV-Mitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10), für Nichtmitglieder: € 364,- zzgl. MwSt (= € 433,16)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024 – „KI & Rechtspraxis“



Hybrid – Tagung *

Montag, 14. Oktober 2024, 9:00 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, FA für IT-Recht, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

09:00 – 09:15

Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin

09:15 – 09:35

Eröffnungsrede: KI in der Justiz

Heinz-Peter Mair, Ministerialdirigent, Abteilungsleiter „Digitalisierung und Innovation“, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

09:35 – 10:20

Keynote-Speech: Fluch oder Segen? Implikationen aus der Fehleranfälligkeit von KI-Modellen

Prof. Dr. Steffen Herbold, Lehrstuhl für AI Engineering, Universität Passau

10:20 – 10:50

Pause

10:50 – 11:00

Vorstellung der Umfrageergebnisse 2024 „KI-Nutzung in der bayerischen Anwaltschaft“

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

11:00 – 12:30

Panel I: KI und Rechtsdurchsetzung

Moderation: Sarah Rachut, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München, Forschungsinstitut TUM Center for Digital Public Services, München

Panelists: RAin Dr. Antonia von Appen, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
Dr. Sebastian Dötterl, Referatsleiter Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München
RA Michael Dudek, Präsident Bayerischer Anwaltverband, München
RAin Dr. Jessica Flint LL.M., Jun Rechtsanwältin, Würzburg

12:30 – 13:30

Mittagspause

13:30 – 14:15

KI im juristischen Fachverlag

RA Dr. Oliver Hofmann, Leiter Legal Tech, Verlag C.H.Beck oHG, München

14:15 – 15:00

KI-Sourcing: Das Verhandeln von Lizenzverträgen zur KI-Nutzung

RAin Dr. Antonia von Appen, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

15:00 – 15:30

Pause

15:30 – 16:15

Verordnung

Anforderungen an die Vertragsbedingungen der Provider für KI-Systeme vor dem Hintergrund der KI-

RAin Michaela Witzel, Partnerin der Kanzlei Witzel, Erb, Backu & Partner, München

16:15 – 17:15

Panel II: KI & Urheberrecht – Herausforderungen und Lösungen in der Praxis

Moderation: Dr. Lucie Antoine, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl), LMU, München

Panelists: RAin Alexandra Stojek LL.M., General Counsel bei dem Startup Alasco GmbH, München
RAin Dr. Susanne Stollhoff, Leiterin der Rechtsabteilung Axel Springer National Media & Tech GmbH & Co. KG, Berlin
RAin Christiane Stuetzle, Partnerin and Co-Chair der Global Film & Entertainment Praxis der Kanzlei Morrison Foerster LLP, Berlin

17:15 – 17:30

Zusammenfassung und Verabschiedung

Veranstalter



MAV-Mitteilungen Juli 2024

Sponsoren

BGH: Unwirksamkeit von Klauseln über die Überschussbeteiligung des Versicherungsnehmers in Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung (sog. Telematiktarif)

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass von einem Versicherer in seinen Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung verwendete Klauseln über die Überschussbeteiligung in Zusammenhang mit sog. Telematiktarifen unwirksam sind.



28

Kläger ist ein gemeinnütziger Verbraucherschutzverband. Beklagte ist eine Versicherungsgesellschaft. Die Versicherung in einem von der Beklagten angebotenen Berufsunfähigkeitstarif setzt die Teilnahme der versicherten Person an einem sogenannten "Vitality Programm" voraus. Die Teilnehmer des Programms können durch bestimmte Verhaltensweisen, insbesondere sportliche Aktivitäten oder durch Arztbesuche, Punkte ansammeln. Abhängig von der Zahl der gesammelten Punkte werden die Teilnehmer in einen sogenannten "Vitality Status" eingestuft, der entweder "Bronze", "Silber", "Gold" oder "Platin" sein kann.

Das von der Beklagten gegenüber den Versicherungsnehmern verwendete Klauselwerk enthält in diesem Zusammenhang auszugsweise die folgenden Regelungen:

"§ 20 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(...)

(4) Gesundheitsbewusstes Verhalten

Berücksichtigung des sonstigen gesundheitsbewussten Verhaltens im Rahmen der Überschussbeteiligung

(...)

[UAbs. 2] Die nach den in den Absätzen (1) bis (3) genannten Grundsätzen ermittelten Überschussanteile werden in einer zweiten Stufe auf der Grundlage des sonstigen gesundheitsbewussten Verhaltens der versicherten Person weiter modifiziert.

[UAbs. 3] Zur Bemessung des sonstigen gesundheitsbewussten Verhaltens dient derzeit der ... Vitality Status der versicherten Person im ... Vitality Programm (...)

(...)

[UAbs. 6] Sofern wir keine termingerechte Information über das sonstige gesundheitsbewusste Verhalten erhalten, weil z.B. das ... Vitality Programm gekündigt wurde oder der Übermittlung des ... Vitality Status widersprochen wurde, wird Ihr Vertrag hinsichtlich dieser Überschüsse für die betroffenen Versicherungsjahre so behandelt, als hätte die versicherte Person sich nicht sonstig gesundheitsbewusst verhalten.

(...)

[UAbs. 8] Die Überschussanteile Ihrer Versicherung können steigen, wenn die versicherte Person durch sonstiges gesundheitsbewusstes Verhalten einen entsprechenden ... Vitality Status erreicht,

wodurch der Nettobeitrag sinken kann. Umgekehrt können die Überschussanteile Ihrer Versicherung aber auch sinken, wenn die versicherte Person sich weniger sonstig gesundheitsbewusst verhält und einen diesem Verhalten entsprechenden ... Vitality Status erhält, wodurch der Nettobeitrag steigen kann. Der Nettobeitrag ergibt sich aus dem um die Überschussanteile reduzierten Betrag. Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den von dem ... Vitality Status abhängigen jährlichen Zu- oder Abnahmen Ihres Nettobeitrages, sowie zu den in jedem Versicherungsjahr geltenden Grenzwerten und Bezugsgrößen finden Sie in unserem jährlichen Geschäftsbericht; diese Werte werden jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgesetzt.
(...)"

Der Kläger hält die in den Unterabsätzen 6 und 8 enthaltenen Klauseln wegen Intransparenz und unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers für unwirksam. Er begehrt mit seiner Klage, der Beklagten bei Meidung von Ordnungsmitteln aufzugeben, es zu unterlassen, diese Klauseln zu verwenden.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des beklagten Versicherers zurückgewiesen. Die beiden vom Kläger angegriffenen Teilklauseln halten einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB nicht stand.

Die Klausel in § 20 Abs. 4 Unterabsatz 8 der Versicherungsbedingungen ist wegen Intransparenz (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam. Dem Versicherungsnehmer wird durch die Klausel nicht hinreichend verdeutlicht, nach welchen Maßstäben die in § 20 Abs. 4 Unterabsatz 2 vorgesehene weitere Modifizierung seiner Überschussbeteiligung (und damit mittelbar die Höhe der von ihm zu leistenden Versicherungsprämie) vorgenommen wird. Für nicht ausreichend erachtet der Senat dabei den Verweis in § 20 Abs. 4 Unterabsatz 8 auf den Geschäftsbericht des Versicherers, weil auch dort keine abstrakten Regelungen zur Modifikation der Überschussbeteiligung enthalten sind. Aus demselben Grund wird die Transparenz der Klausel auch nicht durch den Versicherungsnehmern übermittelte Informationsschreiben hergestellt.

Die Klausel in § 20 Abs. 4 Unterabsatz 6 ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs unwirksam, weil sie den Versicherungsnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine Auslegung der Klausel ergibt, dass zu Lasten des Versicherungsnehmers für jeden Fall des Ausbleibens einer Mitteilung über sein sonstiges gesundheitsbewusstes Verhalten unterstellt wird, es habe ein solches Verhalten nicht gegeben. Dies benachteiligt den Versicherungsnehmer deshalb unangemessen, weil ihm hiermit das Risiko einer ausbleibenden Übermittlung auch für den Fall aufgebürdet wird, dass die Beklagte, ein Dritter oder niemand das Ausbleiben der Übermittlung des sonstigen gesundheitsbewussten Verhaltens zu vertreten hat.

BGH, Urteil vom 12. Juni 2024 - IV ZR 437/22

Vorinstanzen:

LG München I - Urteil vom 28. Januar 2021 - 12 O 8721/20

OLG München - Urteil vom 31. März 2022 - 29 U 620/21

Die maßgebliche Vorschrift lautet:

§ 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. 2 Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 130/2024 v. 12.06.2024)

EGMR: Rechtsverletzung durch weitgehende Auswertung von Anwaltsdaten

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 6. Juni 2024 entschieden: Die massive und undifferenzierte Erhebung und Auswertung persönlicher Daten einer Anwältin verstößt gegen ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Beschwerdenr. 36449/19 und 36570/19, Bersheda gegen Monaco, vgl. PM).

Die Anwältin hatte ihr Mobiltelefon freiwillig an die Polizei übergeben, um den Verdacht einer heimlichen Tonbandaufnahme auszuräumen. Der Ermittlungsrichter erweiterte jedoch über den richterlichen Beschluss hinaus die Datenerhebung durch Extraktion von Nachrichten und Gesprächen, einschließlich zuvor gelöschter Daten, die privater Kommunikation entstammten oder zur Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit dienten. Der EGMR stellte fest, dass der Untersuchungsrichter den Umfang der Ermittlungen zu weit ausgedehnt hatte und die Justizaufsichtsbehörden es versäumt hatten, die Grenzen der Beauftragung des Sachverständigen derart zu definieren, dass dem erhöhten Schutzgrad des privilegierten Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant hinreichend Rechnung getragen werde. Der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihrer Korrespondenz und ihres Privatlebens stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten legitimen Zielen, sei folglich nicht erforderlich gewesen und begründe daher eine Verletzung von Artikel 8 EMRK.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/24 v. 07.06.2024)

EGMR: Häftlingsrechte gestärkt

Am 4. Juni 2024 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem gegen Deutschland geführten Verfahren, dass aufgrund widersprüchlicher behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen, ein Häftling in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt sei (Rs 22321/19, auf Französisch, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-233987%22%5D%7D>).

Trotz mehrfacher Anträge konnte ein deutscher Haftinsasse keine gerichtliche Überprüfung seiner Haftbedingungen erreichen. Er war innerhalb kürzester Zeit wiederholt in verschiedene Haftanstalten verlegt worden und verlangte eine dahingehende Überprüfung sowie bezüglich angeordneter Isolationshaft und Videoüberwachungsmaßnahmen. Gerichtliche Anträge waren wegen Unzuständigkeit, aufgrund der Verlegungen, als unzulässig abgelehnt worden. Der EGMR stellte fest, dass die widersprüchlichen behördlichen Bezeichnungen der Art der Verlegungen - dauerhaft oder vorübergehend - durch die Haftanstalten und die daraus resultierenden widersprüchlichen gerichtlichen Entscheidungen, eine Verletzung des durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechts auf ein faires Verfahren darstellen. Es sei für den Betroffenen unmöglich gewesen, das für die Überprüfung der Haftbedingungen zuständige Gericht

zu bestimmen oder hinreichend konkrete Anträge zu formulieren. Die Unmöglichkeit der Geltendmachung seiner Rechte, verwehre dem Betroffenen den gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK gewährleisteten Zugang zum Recht.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/24 v. 07.06.2024)

Interessantes**EU-Justizbarometer: Wie steht es um die Qualität der Justizsysteme?**

Die EU-Kommission hat am 11. Juni das Justizbarometer 2024 zur Darstellung der Unabhängigkeit, der Qualität und der Effektivität der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3164). In dieser zwölften Auflage des Justizbarometers werden zum ersten Mal Vergleichswerte der Gebühren von Strafverteidigern in einem Beispielsfall aufgeführt (Grafik 26). Hierzu hatte auch der DAV über den europäischen Dachverband CCBE beigetragen.

Das diesjährige Justizbarometer enthält neue Informationen über den Zugang zur Justiz, z. B. über den Zugang zu Justizberufen für Menschen mit Behinderungen, den Zugang zur Justiz für Verbraucher bei Verbandsklagen zum Schutz ihrer Kollektivinteressen, die Gehälter der Fachbediensteten bei Gericht und Staatsanwaltschaft sowie über Notare und ihre Befugnisse in Nachlassverfahren. Die Ausgabe 2024 enthält erstmals auch konkrete neue Zahlen zur Unabhängigkeit der Justiz, z. B. zur Ernennung von Gerichtspräsidenten, zu den nationalen Rahmenbedingungen für Vermögenserkklärungen und zur Entlassung von Generalstaatsanwälten.

Die Daten finden Eingang in den EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht, der Anfang Juli erscheinen wird.

(Quellen: Europäische Kommission, PM vom 11.06.2024; DAV-Depeche Nr. 24/24 vom 13.06.2024)

Europäisches Amt für KI eingerichtet

Die EU-Kommission hat am 29. Mai 2024, das in der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT) angesiedelte KI-Amt vorgestellt (vgl. PM https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_2982). Aufgabe des Amtes ist, die Entwicklung von künstlicher Intelligenz derart zu beeinflussen, dass der gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen gesteigert wird, während bestehende Risiken gemindert werden. Zudem wird es maßgeblich an der Durchsetzung der KI-Verordnung, insbesondere mit Blick auf KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, beteiligt sein.

Das Amt mit 140 Mitarbeitern wird zur Bewertung von KI-Modellen

mit einer wissenschaftlichen Leitung und einer Expertengruppe besetzt. Es wird zeitnah mit der Erarbeitung erster Leitlinien zu Definitionen von KI-Systemen und verbotenen Praktiken gemäß Artikel 5 der Verordnung befasst sein. Diese Regelungen der KI-Verordnung werden vorzeitig, d.h. bereits Ende 2024, anwendbar sein (vgl. bereits EiÜ 20/24). Der DAV hatte vor drohender Überlastung von Aufsichtsbehörden gewarnt sowie auf die notwendige, kurzfristige Bereitstellung konkretisierender Rechtsakte hingewiesen, derer es für die Umsetzung der KI-Verordnung bedarf (vgl. DAV-SN Nr. 74/23). Ob dies rechtzeitig gelingt, ohne Innovationskraft zu hemmen und Engpässe zu verursachen, wird sich zeigen. Das Amt hat zum 16. Juni 2024 seinen Betrieb aufgenommen.

KI-Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-24-2024-INIT/de/pdf>

Europäisches AI-Büro:

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-office>

(Quellen: Europäische Kommission, PM vom 29. Mai 2024; DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/24 vom 07.06.2024)



30

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bekämpfung von Phishing - Weitere Kooperation mit TNO zum Tool BigPhish

Bayern setzt auf "BigPhish" im Kampf gegen Phishing von sensiblen Bankdaten. Am 19.06.2024 unterzeichneten Justizminister Georg Eisenreich und die niederländische Forschungsgesellschaft TNO eine Kooperationsvereinbarung zur Pilotierung des neuen Tools.



v.l.: Justizminister Georg Eisenreich, Patrick de Graaf
Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

„Bitte aktualisieren Sie Ihre Zugangsdaten. Ihr Konto wurde vorübergehend gesperrt.“: Mit solchen oder ähnlichen Mails oder SMS greifen Täter Passwörter und Geheimzahlen zu Konten ab. Die sensiblen Daten werden an andere Kriminelle verkauft oder Konten direkt geleert. Die bayerische Justiz verstärkt ihre Strukturen für den Kampf gegen Cybercrime kontinuierlich. Zum Schutz von Bankkunden vor Phishing pilotiert die bayerische Justiz das Tool "BigPhish", das frühzeitig neu-registrierte Phishing-Domains im Internet aufspüren soll. Bayerns **Justizminister Georg Eisenreich** hat dazu gemeinsam mit **Patrick de Graaf** von der renommierten niederländischen Forschungsgesellschaft Netherlands Organization

for Applied Scientific Research TNO (TNO) eine Kooperationsvereinbarung im Münchner Justizpalast unterzeichnet.

Minister Eisenreich: "84 Prozent aller betrügerischen E-Mails dienten laut Lagebericht 2023 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dazu, Authentisierungsdaten von Kunden, insbesondere Bankkunden, zu erbeuten. Täter setzen schon heute Künstliche Intelligenz bei Phishing-Angriffen ein, um ihre Täuschungsmethoden noch weiter zu perfektionieren. Dadurch wächst die Gefahr, Opfer von Cyberkriminellen zu werden."

Seit 2015 ermittelt die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in herausgehobenen Verfahren im Bereich Cyberkriminalität. Um sich für die Ermittlungen technisch noch besser zu rüsten, arbeiten die Cybercrime-Spezialisten aus Bamberg in einem weiteren Bereich mit der niederländischen Forschungsgesellschaft TNO zusammen: Nach der gemeinsamen Weiterentwicklung des Dark Web Monitor (einer Suchmaschine für das Darknet) pilotieren sie nun gemeinsam das Tool "BigPhish", das frühzeitig Phishing-Domains im Internet aufspüren soll. Das von TNO entwickelte Tool wurde bereits in einem Ermittlungsverfahren der ZCB getestet. Der Minister: "Nach den Erkenntnissen von TNO sind solche betrügerischen Seiten meist nur 24 Stunden online. Wenn ein geschädigter Bankkunde Anzeige erstattet, ist es oftmals bereits zu spät und die Täter können nicht mehr ermittelt werden."

Das Tool "BigPhish" soll Ermittlerinnen und Ermittlern schnellstmöglich Informationen zur Phishing-Domain zur Verfügung stellen, insbesondere die IP-Adresse und den Provider des Servers, auf dem die Phishing-Webseite registriert ist. Ein weiterer Vorteil: Das Tool enthält eine Datenbank zu älteren Phishing-Webseiten. Damit kann die ZCB Ermittlungsansätze zu bereits abgeschalteten Seiten erlangen und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Fällen herstellen. Eisenreich: "Das Tool 'BigPhish' ist ein weiterer Baustein im Kampf gegen Cybercrime. Beim Testlauf konnte die ZCB feststellen, dass zahlreiche Phishing-Webseiten auf ausländischen Servern registriert sind. Das erschwert die Ermittlungen und verhindert oft zeitnahe Maßnahmen, wie ein Abschalten der Webseite. Mit dem neuen Tool 'BigPhish' sollen künftig automatisierte Warnungen für mögliche Opfer gleich beim ersten Aufruf der Webseite schneller möglich werden."

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 85/24 v. 19.06.2024)



Personalia

Bundesverband Freier Berufe: Neues Präsidium gewählt

Der Bundesverband der Freien Berufe hat bei der Mitgliederversammlung am 16.05.2024 sein Präsidium für die kommenden drei Jahre neu gewählt.

Dr. Stephan Hofmeister ist neuer Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB). Der Arzt und Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurde mit überwältigender Mehrheit gewählt. Als Vizepräsident des BFB bestätigt wurde **BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers**. Erneut in den Vorstand des BFB gewählt wurde **BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann**.

Gewählt wurden außerdem die insgesamt 24 Mitglieder des BFB-Vorstands.

Das neue Präsidium finden Sie hier:

<https://www.freie-berufe.de/verband/praesidium/>

Die Mitglieder des Vorstands finden Sie hier:

<https://www.freie-berufe.de/verband/vorstand/>

(Quelle: Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB), PM v. 16.05.2024; BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 12/2024 v. 12.6.2024)

Verkehrsanwälte Info



Alleinhftung beim parallelen Rechtsabbiegen

Das LG Mannheim hat durch Urteil – 1 S 15/21 – entschieden, dass beim parallelen Rechtsabbiegen die Betriebsgefahr des rechts befindlichen Fahrzeugs vollständig hinter dem Sorgfaltsverstoß des links befindlichen Fahrzeugführers zurücktritt.

In den Fällen des parallelen Abbiegens gelten für den links befindlichen Kraftfahrzeugführer hohe Sorgfaltsanforderungen. Den nach rechts abbiegenden Verkehrsteilnehmer, der sich – entgegen der Regel des § 9 Abs. 1, 2 StVO – nicht möglichst weit rechts eingeordnet hatte und links neben einem weiteren Rechtsabbieger fährt, trifft – auch wenn paarweises Abbiegen möglich und zulässig ist – gegenüber diesem eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Er muss den vorschriftsmäßig eingeordneten Rechtsabbieger sorgfältig beobachten, darf ihn nicht behindern, in Bedrängnis bringen oder gefährden und muss ihm notfalls den Vortritt lassen. Gegen diese Pflicht hat die Beklagte zu 1) verstoßen. Sie ist im Abbiegevorgang mit dem klägerischen Fahrzeug kollidiert. Anhaltspunkte dafür, dass die Fahrerin des Klägerfahrzeugs verbotswidrig geradeaus fahren wollte und deswegen in das ordnungsgemäße Abbiegen des Beklagtenfahrzeugs hineingefahren wäre, haben sich nicht ergeben.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-Mannheim-1-S-15-21.pdf

Nutzungsausfall für 90 Tage/Verzögertes Anerkenntnis der Einstandspflicht des Versicherers

Das LG Lüneburg kommt in seinem Urteil vom 15.05.2024 – 3 O 130/23 – zu dem Ergebnis, dass einem Geschädigten aufgrund der verzögerten Regulierungsentscheidung des Versicherers eine Nutzungsausfallentschädigung für 90 Tage gezahlt werden muss.

Der Verkehrsunfall hat sich am 01.12.2022 zugetragen. Der Kläger

und sein Rechtsanwalt haben alles getan, um die Regulierungsentscheidung zu ermöglichen. Eine Reaktion der Beklagten erfolgte erstmals am 24.01.2023. Mit Schreiben vom 15.02.2023 bestätigte sie ihre Einstandspflicht. Der Geschädigte war berechtigt, mit der Erteilung eines Reparaturauftrags und der Auslösung von Kosten in fünfstelliger Höhe bis zur Regulierungsentscheidung der Beklagten abzuwarten.

Von ihm war nicht zu erwarten, dass er sein Fahrzeug ohne positive Rückmeldung der Beklagten reparieren lässt. Hätte er die Reparatur auf eigene Kosten in Auftrag gegeben, hätte er sich ggf. von der Beklagten im Nachhinein den Vorhalt gefallen lassen müssen, durch eine wirtschaftlich sinnlose Reparatur gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen zu haben und nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen zu können. Der Kläger war auch nicht gehalten, die Beklagte über den Umstand, dass er auf das Fahrzeug angewiesen ist und sie zur Zahlung von Nutzungsentschädigung verpflichtet ist, zu informieren. Denn hierbei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, von der jede Haftpflichtversicherung per se auszugehen hat.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Landgericht-Lueneburg-150524-Az-3-130_23.pdf

Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr (1,22 Promille): Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung

Das AG Neuburg a. d. Donau hat am 26.07.2023 – 1 Ds 44 Js 5890/23 – einen Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1, 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten zur Bewährung (56 Abs. 1 StGB) verurteilt.

Außerdem wurde ihm die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen und der Führerschein wurde eingezogen. Vor Ablauf von 16 Monaten darf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen. Die bei dem Angeklagten entnommene Blutprobe ergab eine mittlere Blutalkoholkonzentration von 1,22 Promille. Seine Fahruntüchtigkeit hätte der Angeklagte bei kritischer Selbstprüfung erkennen können und müssen.

Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten zu sehen, dass er den Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt hat. Gegen ihn spricht der Umstand, dass er strafrechtlich bereits einmal in Erscheinung getreten ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-AG-Neuburg-310823.pdf

Neues vom DAV

Nachlese Deutscher Anwaltstag Rechtspolitik goes DAT

Auch in diesem Jahr DAT gab sich die Politik beim Deutschen Anwaltstag (DAT) ein Stelldichein. Hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von SPD, Union, B90/Die Grünen und FDP waren nach Bielefeld gereist, um den direkten Austausch mit der Anwaltschaft zu suchen. Mehr dazu lesen Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/rechtspolitik-goes-dat>.

Der nächste DAT findet vom 4. bis 6. Juni 2025 in Berlin statt.

DAV hält Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts gegen Kanzleidurchsuchung für begründet

Mit einer Verfassungsbeschwerde wendet sich ein Rechtsanwalt gegen die Durchsuchung seiner Kanzleiräume. Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Nach Auffassung des DAV berücksichtigt die Anordnung nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den besonderen Anforderungen, die bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen von Berufsheimnisträgern zu stellen sind. Die Berufsfreiheit, der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mandanten sind im Rahmen einer besonders sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung zwingend zu berücksichtigen.

Die DAV-Stellungnahme finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-36-24-verfassungsbeschwerde-gegen-kanzleidurchsuchung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2024/sn-36-2024.pdf>.

Abgeblitzt – Anwältinnen und Anwälte müssen laut BGH Vermittlungsprovision nicht zahlen

Der BGH hat die Klage der Betreiberin der Webseite „geblitzt.de“ gegen eine Anwaltskanzlei abblitzen lassen. Anwältinnen und Anwälte, denen ein Mandat vermittelt wird, dürfen hierfür keine Provision zahlen. § 49b Abs. 3 BRAO deckt das Provisionsverbot, so der BGH. Markus Hartung kritisiert, der BGH beschwöre mit der Argumentation die „Geister der Vergangenheit“.

Die Einzelheiten lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/bgh-vs-legal-tech-geblitzt-de>.

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass in dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft am bestehenden Weisungsrecht festgehalten wird. Er schließt sich dem Referentenentwurf dahingehend an, dass solche Weisungen in Textform zu erteilen und zu begründen sind.

Auch begrüßt er die Konkretisierung der Weisungsbefugnis hinsichtlich der Pflicht zur Beachtung des Legalitätsgrundsatzes, der Beschränkung ihrer Zulässigkeit auf Entscheidungs- oder

Beurteilungsspielräume und Ermessensausübungen, sowie den Ausschluss justizfremder Erwägungen.

Über die zu begrüßenden Regelungen des Referentenentwurfs hinaus regt er eine Stelle an, die dem unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten im Nachbarland Österreich vergleichbar ist, der mit Aktenkenntnis darüber entscheidet, ob die Weisung den gesetzlichen Vorgaben genügt.

Näheres lesen Sie in der DAV-Stellungnahme Nr. 34/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/weisungsgebundenheit>).

Verfassungsfeinde raus aus der Justiz

Der Bundestag hat die Weichen dafür gestellt, Verfassungsgegnerinnen und -gegner schneller aus dem Richteramt zu entfernen. Durch Verlängerung der Fristen haben Landtage und Bundestag mehr Zeit, eine Richteranklage vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.

Ein erster Schritt, so Elke Spanner und führt aus, dass alle Bundesländer die Möglichkeit der Richteranklage benötigen.

Lesen Sie mehr dazu im Anwaltsblatt unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/richterklage-im-namen-der-partei>.

IBA: Weltweite Studie zum sozioökonomischen Einfluss der Anwaltschaft

Die International Bar Association (IBA) hat in einer erstmaligen Studie den sozioökonomischen Einfluss des Anwaltsberufs umfassend quantifiziert. Der nun veröffentlichte IBA-Bericht über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Anwaltsberufs („Impact Report“) zeigt: Der Beitrag der über zwölf Millionen Anwälte auf der ganzen Welt wirkt sich direkt oder indirekt positiv auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger aus ([https://www.ibanet.org/Economic-impact-of-the-legal-profession-valued-at-\\$1.6tn-states-new-IBA-study](https://www.ibanet.org/Economic-impact-of-the-legal-profession-valued-at-$1.6tn-states-new-IBA-study)).

Einer der wichtigsten Beiträge von Anwälten zur Gesellschaft betrifft die gute Funktionsweise der Justiz, die letztendlich die Grundlage für einen starken Rechtsstaat bildet. Unser Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit schafft Wohlstand, fördert Innovation und Bildung, begrenzt die Übergriffe der Regierungen, gleicht Ungleichheit aus und verbessert die ökologische Nachhaltigkeit. Dementsprechend gilt es, sich weiterhin stark zu machen für den Zugang zum Recht sowie für kritische Themen zur Förderung von Frieden und Fortschritt, Bildung und Kommunikation über die Rechtsstaatlichkeit und die Rolle der Anwaltschaft.

Den Bericht der IBA zum Download (pdf, 175 S.) finden Sie hier: <https://www.ibanet.org/document?id=The-IBA-report-on-the-social-and-economic-impact-of-the-legal-profession>

Reformbedarf bei der juristischen Ausbildung Anwaltschaft gemeinsam – Jetzt unterzeichnen!

Der DAV ist Erstunterzeichner des offenen Briefes mit dem gefordert wird, den Reformbedarf bei der juristischen Ausbildung anzuerkennen. Die Digitalisierung und weitere Entwicklungen unserer Gesellschaft machen vor der Anwaltschaft und dem Rechtssystem nicht halt. Wichtig ist, die volljuristische

Ausbildung ohne Qualitätsabstriche und Zeitverlust zu erneuern. Im aktuellen Beschluss der JuMiKo heißt es „dass grundlegender Reformbedarf [der volljuristischen Ausbildung] nicht besteht“. Der DAV drängt in seiner PM 27/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-27-24-jura-studium-nicht-auf-e-examen-ausruhen>) auf eine Modernisierung und kritisiert die Fortschrittsverweigerung der JuMiKo.

Unter <https://iurreform.de/offener-brief/> kommen Sie zu iur.reform und können mitunterzeichnen.

Anhörung zur internationalen und europäischen Menschenrechtssituation

Der DAV war am 10. Juni 2024 in einer öffentlichen Anhörung vor dem Bundestagsausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema der

Durchsetzung der Menschenrechte vertreten, vgl. Pressemitteilung (<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1007586>). DAV-Vizepräsident Stefan von Raumer mahnte als Sachverständiger an, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müsse durch die Instanzgerichte stärkere Beachtung finden, um EGMR-Verfahren zu Fragen der EMRK zu vermeiden, zu denen es bereits eine verfestigte Rechtsprechung gibt. Letztlich könne nur so der Überlastung des Gerichtshofs sowie der langen Verfahrensdauer entgegengewirkt und dadurch ein schnellerer Zugang zum Recht erreicht werden.

Tätigkeitsbericht des DAV

Der DAV hat den Tätigkeitsbericht der Geschäftsstellen des Deutschen Anwaltvereins für 2023/2024 veröffentlicht. Dort

zusammengefasst finden Sie alle Informationen und Ereignisse aus dem vergangenen Berichtsjahr. Die DAV-Geschäftsstellen berichten zu Themen aus Politik und Gesellschaft, dem DAV und der Anwaltschaft, aktuellen Projekten sowie Informationen zu Mitgliedschaften.

In diesem Jahr gibt es den Tätigkeitsbericht als interaktive Online-Version (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltsblatt/dav-taetigkeitsberichte?file=files/anwaltsblatt.de/Taetigkeitsbericht/dav-taetigkeitsbericht-2023-2024.pdf>).

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Bundesrechtsanwaltsordnung

Henssler/Prütting, BRAO
Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA,
FAO, EuRAG, RAVPV, Rechtsdienstleistungsgesetz, Mediationsgesetz, ZMediatAusbV
und Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
Kommentar

Buch. Hardcover (Leinen), XLI, 2468 S.
6., völlig neu bearbeitete Auflage. 2024
C.H.BECK, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-78479-8



Den „Henssler / Prütting“ zur BRAO noch vorzustellen, hieße Eulen nach Athen tragen.

Der Kommentar hat sich in den mehr als fünfundzwanzig Jahren seines Erscheinens zu der für Wissenschaft wie Praxis maßgeblichen Publikation entwickelt und ist das Flaggschiff des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, deren Direktoren die beiden Herausgeber und Mitverfasser sind.

Die nunmehr vorliegende 6. Auflage ist „neu bearbeitet“. Das ist in der Tat so. Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung und arbeitet die vielen Änderungen ein, die seit der letzten Auflage erfolgt sind, namentlich die große BRAO-Reform, die am 1. Aug. 2022 in Kraft getreten ist.

So nimmt die Kommentierung zur beruflichen Zusammenarbeit in dem nunmehr neu und detailliert gefassten Recht der Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59b ff. BRAO) umfassend Raum ein, einschließlich des Rechts der ausländischen Gesellschaften in dem neu eingefügten § 207a BRAO. Für die Praxis wichtig ist die Abgrenzung zu der gegenüber den Berufsausübungsgesellschaften nunmehr eigenständigen Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO) und zu den Kooperationen, kenntnisreich kommentiert von Henssler zu § 59q BRAO.

Im Kontrast dazu sei auf die Regelungen in der Schweiz verwiesen, die sich in wenigen Sätzen erschöpfen. Danach können Anwälte

ihren Beruf allein oder gemeinschaftlich in jeder vom schweizerischen Recht zugelassenen Rechtsform ausüben und auch mit Angehörigen anderer Berufe unter Wahrung der core values zusammenarbeiten (s. Art. 20 ff. der Schweizerischen Standesregeln). Wie das Zusammengehen im Einzelnen ausgestaltet wird, ist den Beteiligten in Eigeninitiative und Selbstverantwortung überlassen. Es geht also auch anders. Das deutsche Klein-Klein und die Tendenz zur Überregulierung haben schon in Brüssel für Probleme gesorgt. Jüngst sagt der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts und frühere Ministerpräsident des Saarlands Peter Müller im Interview mit dem Marburger Bund (MBZ Januar 2024, S. 5): „Wir brauchen eine Besinnung in der Gesellschaft als Ganzes auf ein Mehr an Eigenverantwortung“.

Nachdem es bei uns anders ist, kann man nur dankbar sein, dass Henssler (auf rund 150 Seiten) Klarheit in die Vielfalt der Regelungen zum Recht der Berufsausübungsgesellschaften bringt und auch auf die verschiedenen Gesellschaftsformen eingeht, die jetzt möglich sind (s. § 59b Abs. 2 BRAO), insbesondere auf die daraus erwachsenden vielfältigen Einzelfragen einschließlich der Bildung von Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO).

An kritischen Einwänden fehlt es nicht, etwa zum Verbot reiner Kapitalbeteiligungen (§ 59c

Rdn. 73 ff.). Hier weist Henssler zurecht darauf hin, dass zwischen der Beteiligung von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe wie etwa Gesellschaftern, die aus Altersgründen nicht mehr aktiv sind, und fremden Kapitalgebern wie Banken oder gewerblichen Unternehmen zu unterscheiden ist. Dazu sei wieder auf das Ausland verwiesen. In Österreich dürfen auch Ehegatten, die Witwe eines Anwalts oder Kinder, die sich auf den Beruf des Rechtsanwalts vorbereiten, Gesellschafter einer Anwaltsgesellschaft sein (§ 21c Nr. 1 der österreichischen RAO).

Kritisch sehen Hartung / Heinrichs die Regelungen für den Zugang zur Anwaltschaft beim BGH entsprechend den verfassungsrechtlich nicht problemfreien Vorschriften in §§ 162 ff. BRAO (s. § 162 Rdn. 6 ff.). Derzeit läuft ein neues Zulassungsverfahren, und man darf gespannt sein, ob wiederum das BVerfG tätig wird.

Neben der BRAO werden auch BORA, FAO, EuRAG, MediationsG, PartGG und RAVPV kommentiert. In der FAO machen der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen und der Nachweis der dazu bearbeiteten Fälle (§ 5 FAO) Probleme, wie die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen beim BGH zeigt. Das gilt namentlich für die Gewichtung der Fälle (s. zuletzt BGH vom 23. Okt. 2023; Az.: AnwZ – Brg – 28/23) sowie die Verlängerung der Drei-Jahres-Frist in § 5 Abs. 1 FAO um maximal 36 Monate (§ 5 Abs. 3 Satz 1 lit. c und Satz 2 FAO). Die Fragen, die sich hier stellen, werden umfassend und mit vielen praxisnahe Beispielen von Offermann-Burckart bei § 5 FAO Rdn. 25 ff. behandelt. Im RDG ist umstritten die Rechtsprechung des BGH zu den Befugnissen der Inkasso-unternehmen. Dies wie auch die Rechtsberatung in den modernen Medien wird ausführlich behandelt von S. Overkamp / Y. Overkamp in der Einleitung zum RDG Rdn. 57 ff. sowie bei § 2 RDG Rdn. 48 ff.

Insgesamt werden das Berufsrecht der Anwaltschaft und das Recht der Rechtsdienstleistungen vollumfänglich erfasst und ebenso kompetent wie praxisnah kommentiert. Der „Henssler / Prütting“ erweist sich erneut als das führende Werk zur BRAO.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Erbrecht

Krug / Rudolf / Kroiß / Bittler (Hrsg.)
Anwaltformulare Erbrecht
Schriftsätze • Verträge • Erläuterungen
7. Auflage 2023, 2516 Seiten, gebunden
mit Muster-Download
zerb Verlag, Euro 149,00
ISBN 978-3-95661-134-6



Das Werk „Anwaltformulare Erbrecht“ liegt in der 7. Auflage vor. Es bringt eine in jeder Hinsicht umfassende Darstellung des Erbrechts, zu erbrechtlicher Beratung und Rechtsgestaltung ebenso wie zu nachlassgerichtlichen Verfahren oder Erbprozessen. Die Rechtsprechung ist auf dem Stand vom 01.02.2023. Autoren und Herausgeber Krug-Rudolf-Kroiß und Bittler werden wie bisher von namhaften Kollegen unterstützt, deren Namen aus Platzgründen jedoch hier nicht aufgeführt werden können.

In ihrem Vorwort betonen die Herausgeber, „Altbewährtes beibehalten, gleichwohl Neuerungen sorgfältig eingearbeitet“ zu haben. Das Werk enthält etwa 600 Muster und Formulare. Dennoch ist es wie bereits die Voraufgabe weit mehr als nur eine reine Formularsammlung. Es ist ein praxisorientiertes Lehrbuch. Der Untertitel „Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen“ deutet es an.

Die Inhaltsübersicht führt wie bereits in der Voraufgabe 26 Kapitel auf. Das sich an die Inhaltsübersicht anschließende umfangreiche Musterverzeichnis ermöglicht dem Leser gezielt unter der Überschrift anhand von Stichworten und der Seitenzahl nach dem jeweiligen Inhalt zu suchen. Die einzelnen Kapitel beginnen in bewährter Weise mit einem Inhaltsverzeichnis und speziellen Literaturhinweisen. Ein allgemeines Literaturverzeichnis gibt es vor dem Musterverzeichnis.

Die Herausgeber und ihre Mitautoren widmen sich zunächst Verträgen unter Lebenden. Die in der Voraufgabe beschriebe-

nen Möglichkeiten für Zuwendungen unter Lebenden werden um die Vereinbarung eines freien Rückforderungsrechts ergänzt. Neben Vorschlägen für Testamentsgestaltung, für Erb- und Verichtsverträge finden sich Ausführungen zu den Themen „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“. Die Neuerungen durch die Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrecht zum 01.01.2023 sind aufgenommen. Aufgeführt sind u.a. die Hinweise auf eine vereinbarte Abbedingung von Auskunfts- und Rechenschaftspflichten, sowie Erläuterungen zur „Kontrollbevollmächtigung“ oder zum „Ehegattennotvertretungsrecht“.

Der Nachlasssicherung, -pflugschaft und dem nachlassgerichtlichen Verfahren, sind die weiteren Kapitel vorbehalten. Umfangreich ausgearbeitet sind die Themen „Erbenfeststellungsklage“, „Auskunftsansprüche des Erben“, „Erbrecht und Grundbuch“, „Erbenhafung“ und „Erbengemeinschaft“. Es folgen Ausführungen zur Testamentsvollstreckung, zur Vor- und Nacherbfolge, zur Lebensversicherung im Erbrecht und zum Bestattungswesen. „Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten“ und das internationale Erbrecht sind erneut in jeweils eigenen Kapiteln zu finden.

Zahlreiche Mustertexte, durch entsprechende Symbole gekennzeichnet, können per Download bequem in eigene Texte integriert werden. Musterformulierungen sind zusätzlich im laufenden Text abgedruckt. Eine eigene Auflistung der Downloadmuster ist per PDF-Musterverzeichnis abrufbar.

Doch es sind nicht allein die Muster oder Musterformulierungen, die eine wertvolle Arbeitshilfe für den Praktiker bieten. Mindestens genauso wertvoll sind die Erläuterungen zu den Mustern. Hier erklären die Autoren rechtliche Hintergründe und Zusammenhänge. Erst dadurch werden die Muster verwendbar und korrekt anwendbar.

Das vorliegende Werk vermittelt dem Leser in jedem einzelnen Kapitel umfassende Kenntnisse in allen Belangen des Erbrechts. So unterschiedlich die Autoren, ihre Themen und Schreibstile sind, alle Beiträge lesen sich hervorragend. Die sofort umsetzbaren Vorschläge und Formulierungshilfen sind praxisnah, gerade im Hinblick auf Mandanten leicht verständlich und folglich eine wirkliche Hilfe für die tägliche Arbeit. Das Werk ist das Werk, das in keiner Anwalts- und/ oder Notarpraxis fehlen sollte.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Mietrecht

Guhling / Günter

Gewerberaummiete

BGB, BetrKV, HeizKV, WärmelV, WEG, InsO, ZVG, BBodSchG, PreisklG, UStG, KStG, GewStG, EstG, GrEstG, ErbStG
Mit systematischer Darstellung des Prozessrechts einschließlich Formularen.

Kommentar

Buch. Hardcover (Leinen)

3. Auflage. 2024, XXXVII, 2324 S.

C.H.BECK, Euro 249,00

ISBN 978-3-406-77246-7



Zwar nimmt der Schmidt-Futterer als Kommentar zum Mietrecht für sich in Anspruch, das gesamte Mietrecht zu kommentieren, doch orientiert sich dieser in erster Linie am Wohnraummietrecht.

Das Gewerberaummietrecht weist jedoch zahlreiche Besonderheiten auf, die nicht alle im Schmidt-Futterer berücksichtigt werden können. Auch ist der Blickwinkel auf auftretende rechtliche Fragen im Gewerberaummietrecht ein anderer, als im Wohnraummietrecht. Der Guhling / Günter kommentiert zunächst ausführlich aus unternehmerischer Sicht die §§ 305–310 BGB.

Es werden in der Folge neben den miet- und pachtrechtlichen Vorschriften des BGB auch die für das Gewerbemietrecht wichtigen Vorschriften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Betriebskostenverordnung ausführlich kommentiert. Soweit erforderlich, wird auch auf besondere Verträge, wie beispielsweise die Gaststätten- oder Apothekenpacht in jeweiligen Anhängen zu den kommentierten Vorschriften eingegangen.

Im Gewerberaummietrecht spielen auch andere Vorschriften eine beträchtliche Rolle. Neben der Insolvenzverordnung sind das vor allem Regelungen im Steuerrecht, im Insolvenzrecht, im Zusammenhang mit dem

Immissionsschutz sowie Regelungen nach dem Preisklauselgesetz. Insbesondere die steuerlichen Aspekte sind in der Gewerberaummiete von herausragender Bedeutung, sodass hier ausführliche Kommentierungen zum Einkommensteuergesetz, dem Körperschaftsteuergesetz den Gewerbesteuerengesetz, dem Grunderwerbsteuergesetz, dem Umsatzsteuergesetz, dem Grunderwerbsteuergesetz und auch dem Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz zu finden sind.

Nachdem die Namensgeber des Kommentars beide als Richter am Bundesgerichtshof tätig sind, verwundert es nicht, dass auch das Prozessrecht umfassend kommentiert wird. Neben allgemeinen prozessualen Fragen werden dort Formulierungen zu besonderen relevanten Klagearten in der Gewerberaummiete und Hilfen in den einzelnen Klagearten angeboten. Auch die Zwangsvollstreckung wird dort einschließlich der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausführlich behandelt.

Von wesentlicher Bedeutung sind im Gewerberaummietrecht auch das Schiedsverfahren und die Mediation. Diese Instrumente sind zum Teil effektiver, als streitige Gerichtsverfahren. Insbesondere auch bei größeren Mietobjekten bietet sich hier eine schnelle Lösungsmöglichkeit an, die für beide Seiten Vorteile bringt. Hier werden die Grundsätze und die Verfahren dargestellt und kommentiert.

Neben den Herausgebern sind als Kommentatoren namhafte Richterinnen und Richter an den oberen Gerichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie auch Anwaltsnotarinnen und Notare beteiligt. Bei allen Bearbeitenden handelt es sich um erfahrene Praktiker, die aus ihrem reichen Erfahrungsschatz schöpfen können.

Wer auf dem Gebiet der Gewerberaummiete tätig ist kommt daher letztendlich um den Guhling / Günter nicht herum. Zusammen mit dem Schmidt-Futterer handelt es sich um ein starkes Paar von Kommentaren, mit denen sich das gesamte Mietrecht und hier schwerpunktmäßig das Gewerberaummietrecht bearbeiten aber auch beherrschen lässt.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

S. 9, Bericht WEG-Forum:
 Fotos: C. Breitenauer, MAV GmbH

S. 29, EU-Justizbarometer: Abb. Screenshot
 Titelseite „The 2024 EU Justice Scoreboard“

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
 www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ausstellungsansicht © SMÄK, Foto: Roy Hessing

MAV-Führung:

OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ägyptische Staatssammlung

Dienstag, 16. Juli 2024, um 18.00Uhr

Fachkundige Führung des Hauses

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Ein untergetauchter Nazi-Verbrecher, eine geheime Verfolgungsaktion und eine spektakuläre Ergreifung: Die Ausstellung „Operation Finale“ zeigt, wie der israelische Geheimdienst Mossad und der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer im Jahr 1960 Adolf Eichmann, einen der berühmtesten Holocaust-Täter, in Argentinien ausfindig machten, wie seine Entführung nach Israel durchgeführt und wie ihm schließlich der Prozess gemacht wurde. Es war der erste große Prozess, in dem Opfer des Holocaust vor der Weltöffentlichkeit Zeugnis von den Verbrechen der Nazis ablegten.

Die Ausstellung „Operation Finale“ stammt aus Israel und den USA und wird von der Adolf Rosenberger gGmbH und dem Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK) erstmalig nach Deutschland gebracht. Sie ist noch bis 4. August 2024 im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst in München zu sehen: „Die Ausstellung leistet einen Beitrag zur Erinnerungsarbeit aus einer ungewöhnlichen Perspektive; wir zeigen sie im

Rahmen der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit des heutigen Standorts des Ägyptischen Museums“, erklärt Dr. Arnulf Schlüter, Direktor des SMÄK.

„Operation Finale“ ist eine Multimedia-Ausstellung, die vom Maltz Museum (USA) in Zusammenarbeit mit dem Mossad – dem israelischen Geheimdienst – und ANU – dem Museum des jüdischen Volkes, entwickelt wurde. Kurzfilme, 70 Fotografien und 60 Exponate, darunter Landkarten und Dokumente, versetzen die Besuchenden direkt in die Szenerie Anfang der 1960er-Jahre. Zu sehen ist auch eine Nachbildung der kugelsicheren Glaskabine, in der Adolf Eichmann während des Prozesses aussagte. Mehr als fünfzehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden Stimmen der Überlebenden in großer Zahl öffentlich gehört. Sie legten Zeugnis ab und dokumentierten Schmerz und Leid der Opfer. Erst durch ihre Aussagen entwickelte sich ein weltweit tieferes und umfassenderes Verständnis des Holocaust. (Text: SMÄK)

36

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

OPERATION FINALE – Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Führung am 16.07.2024, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



InnenaufnahmeRaum 2
Zeit und Kosmos

© Archäologische Staatssammlung, Stefanie Friedrich

MAV-Führung:

Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung

Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

Donnerstag, 26. September 2024, um 17.30 Uhr (ausgebucht)

Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 17:30 Uhr (Zusatztermin)

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

Nach einer fast acht Jahre andauernden Schließzeit aufgrund einer umfangreichen Generalsanierung hat das Museum seit April 2024 wieder geöffnet. Aus diesem Anlass bieten wir eine Führung durch einen unterhaltsamen und lehrreichen Ort, der Neugierde und Begeisterung für die Schätze der Vergangenheit weckt.

Das Haus ist Sammlung und Museum zugleich. Hinter den Kulissen arbeitet das Wissenschafts- und Restauratorenteam an der Bewahrung und Erforschung der archäologischen Bodenschätze, die bei Ausgrabungen in ganz Bayern gefunden werden. Und das ist bei der Vielzahl an Baustellen einiges!

In Depots werden die Objekte und die zugehörige Dokumentation für die nächsten Generationen sachgerecht aufbewahrt und archiviert. Beson-

dere Stücke werden der Öffentlichkeit im Museum präsentiert, das gleichsam als Schaufenster nach "außen" dient. So wird die frühe Menschheitsgeschichte sichtbar und erlebbar.

Präsentiert werden Kunst- und Alltagsobjekte, Grabbeigaben und Schatzfunde, die die bayerische Geschichte und die hier ansässigen Menschen von ihrem Beginn vor 250.000 Jahren bis heute beleuchten. Zu den Besonderheiten zählen ein 3.000 Jahre alter Einbaum von der Roseninsel, die Moorleiche aus der Gegend von Peiting und ein fast vollständig erhaltener hölzerner Brunnenschacht vom Münchner Marienhof.

(Quelle: Archäologische Staatssammlung München)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Wiedereröffnung. Archäologische Staatssammlung

Führung am 12.12.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Eingangshalle Alte Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München
Foto: Haydar Koyupinar



Treppenaufgänge im Foyer der Alten Pinakothek
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München
Foto: Haydar Koyupinar

MAV-Führung:

Helene in jedem Weibe – Frauenbilder, Rollen, Ideale

Alte Pinakothek

Dienstag, 08. Oktober 2024, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/de/besuch>

38

„Du siehst mit diesem Trunk im Leibe bald Helene in jedem Weibe“ – so lässt Goethe im „Faust“ Mephisto die Überblendung von Wirklichkeit und Ideal beschwören.

Eine Reihe von Portraits und szenischen Darstellungen in Alter und Neuer Pinakothek, beginnend mit Rubens' zweiter Frau Helene, soll Frauenbilder und -projektionen vom 17ten bis Anfang 20stes Jahrhundert beleuchten. Darunter das berühmte römische Modell Vittoria Caldoni

(1821), Leibls Nina Gedon (1869), Fernand Khnopffs „I lock my door upon myself“ mit Elsie Maquet (1891), Klimts Margaret Stonborough-Wittgenstein (1905), Slevogts „Feierstunde“ (1900) und Rodins Helene von Nostitz (1907).

Treffpunkt: Alte Pinakothek, Foyer

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Helene in jedem Weibe – Frauenbilder, Rollen, Ideale

Führung am 08.10.2024, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	39
Vermietung	39
Termins-/Prozessvertretung	39
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	40
Schreibbüros	40
Dienstleistungen	40

Übersetzungsbüros.....	40
Praktikum gesucht	40
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	41

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2024: 05. August 2024

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

BRÄUER ■ SCHILKE ■ SCHOPF
Rechtsanwälte PartG mbB

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht sowie öffentlichem Baurecht, Immobilienrecht und gewerblichem Mietrecht. Wir betreuen im Kern kleine und mittelständische Unternehmen, z.B. Architekten und Ingenieurbüros, Bauunternehmen, Unternehmen des Handwerks, Bauträger und Projektentwickler, darüber hinaus family offices mit Immobilienbestand und WEG-Verwaltungen rund um die Immobilie.

Wir suchen eine/n erfahrene/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

mit mindestens 5jähriger Berufserfahrung und dem Wunsch, mittelfristig eine Partnerschaft einzugehen sowie Spezialisierung in den o.g. Bereichen.

Wichtig sind uns Sympathie, ein sicheres Auftreten, Teamfähigkeit, eine strukturierte und strategische Arbeitsweise, wirtschaftliches Verständnis, Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit und der Wille sowie die Fähigkeit, gemeinsam etwas zu bewegen. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an, die in eine Aufnahme in die Partnerschaft münden soll.

Unser Büro befindet sich in zentraler Lage in München. Wir verfügen über eine moderne IT mit Anbindung an ein Rechenzentrum für Juristen.

Für eine erste Kontaktaufnahme können Sie sich gerne an einen der Partner, Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer oder Herrn Rechtsanwalt Siegfried Schopf unter 089-5434356-0 wenden. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail an braeuer@isar-legal.de oder an schopf@isar-legal.de.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 20 / Juli 2024 an den MAV.

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

39

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH
Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

40

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

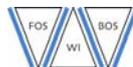
Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Praktikum gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
 Staatliche FOSBOS Wirtschaft
 Fachoberschule und Berufsbildende Oberschule
 München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Tausendschöne Momente. Endlich sind sie da.



Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,7 cm		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	58,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c	290,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbsseitig, 4c	520,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig, 4c (Satzspiegel oder A4)	860,00 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
August/September 2024: 5. August 2024

MAV Seminare 2024

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



So geht MAV-Fortbildung:
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

